C. e. E. 34 1/2
C. 1552 b
GS
694

53.

# Beiträge
zur
# Kenntniß
der
natürlichen und politischen
# Verfassung
des Oettingischen
# Vaterlands.

Zum Unterricht und Vergnügen
der Jugend.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Oettingen,
gedruckt und verlegt in der Lohsisch=izt
Oesterleinischen Buchdruckerei.
1786.

Sein Vaterland und seinen Fürsten lieben, ist die Quelle aller bürgerlichen Tugenden. Was ich aber ganz und gar nicht kenne, weiß ich auch ganz und gar nicht zu schätzen.

Der Jugend und auch dem wißbegierigen Bürger, welcher die vorhandene bekannten und unbekannten Quellen zu gebrauchen nicht Gelegenheit hat, kann es also immer sehr nüzlich und angenehm seyn, wenn man ihm einen deutlichen Begrif von der Beschaffenheit und Verfassung seines Vaterlands beibringt, und ihm auf einen Blick den Grundriß desienigen Gebäudes sehen läßt, welches er bewohnt, und wird er dann sein Haus erst durchaus kennen, so wird er auch wohl wissen, ob er bequem wohnt, wo er frisch bauen oder bessern soll und wo eine neue Einrichtung möglich wäre

Vor-

Vorzüglich sollen diese wenige Bogen der hiesigen Normaliugend gewidmet seyn, weil eine verehrliche Schulkommißion zu deren Entstehung den Anlaß gab, und was sich in dem Handbuch der IIten Klasse in einem kurzen Auszug zeigte, wagt es izt in seiner wahren Gestalt herfürzutretten.

Der gute Endzweck dieser Schrift, mag der Ausführung was von seinem Verdienste leihen, und dieienigen Flecken entschuldigen, die dem geübtern Auge des Kenners nicht unbemerkt bleiben werden.

Oettingen
am 11ten October
1786.

Meine

# Meine lieben jungen Freunde und Freundinnen.

Wenn ihr mich hören wollt, ich will euch was erzählen.

Gestern Abends gieng ich spatzieren, da kam auf einer Wiese der Storch mit seinen langen Füßen herangestiegen. Ah! guten Abend, schöner Herr Storch! auch schon wieder hier. Freut mich, daß er sich wohl befindt. Wo ist er denn die Zeit gewesen? Nicht wahr in Italien? Ist doch gewiß ein großes Land. Was gibts denn da für Vögel, und läßt sichs dort auf ienen alten Schlössern bequeme Nester bauen?

So frag ich immer, aber immer frag ich umsonst. Der gute Storch sah mich nur immer an, und sein Schweigen brachte mich zur Ungedult. Ey! Ey! wie thut er doch so hochmüthig, daß er mit den Leuten gar nicht mehr reden mag. Ich glaube er ist wohl gar am schwarzen Meer gewesen, und versteht kein teutsch — Er einfältiger Storch! Er bringt mich noch in Zorn.

Ihr lacht, daß ich mich über den Storchen so erzürnen mag, und ihr habt recht. Was kann das arme Thier dafür, daß es von einem Land in das andere fliegt und doch davon nichts zu erzählen weiß!

Aber wie? Wann ihr einst in die Fremde kömmt und man wird Euch fragen: Wo seid ihr her, wie groß ist Euer Land, wie viele Menschen wohnen da, und von was leben sie? Was sind bei Euch die blühendsten Gewerbe? Wie stands vor Alters in Eurem Land? Wie werdet ihr regiert? Was wollt ihr nun auf dies alles antworten? O nehmt Euch ia in Acht! damit es Euch nicht geht, wie dem armen Storche.

Nun wißt ihr was? Gleich morgen will ich Euch zu Liebe anfangen, im ganzen Land herumzureisen und was ich da erfahr und seh, das will ich Euch im nächsten Briefe schreiben

I.

# I.

Ja! Ja! ihr lieben Kleinen, bei dieser schönen Frühlingszeit seid ihr wohl brav herumgesprungen. Aber ich kann Euch versichern, daß ich ziemlich müde bin. Denn ich bin, wie ich Euch versprochen habe, durch unser ganzes Land der Länge nach zu Fuß gegangen.

Wo meint ihr wohl, daß ich den Anfang machte? Noch über Dürrwang oben gieng ich bis in den Flecken selbst hinein. Sodann gieng ich auf Hallspach, Sinbron und Illenschwang, und ließ die Reichsstadt Dinkelsbühl zu meiner Rechten, und den Flecken Weiltingen zu meiner linken Hand. Ich kam sodann auf Mönchsroth, Wittenbach, Fremdingen und Hochaltingen, wo ich mich ein klein wenig links nach Oetting wendete. Von Oetting gieng ich durch das Rieß hinab, nach Munning, Weching, und Holzkirchen, dem ersten Wallersteinischen Ort. Von Holzkirch weiter hin nach Feßenheim, an Alerheim vorbei, über Wernizostheim, Schrattenhofen, Hoppingen, nach Harburg zu. Von da an der linken Seite der Werniz fort nach Ebermergen und Wernizstein, wo ich zur rechten Seite das Kesselthal und das Oberamt Bissingen ließ. Von Wernizstein gieng ich auf Oppertshofen, Brachstadt, und so weiter bis an die Gränze des Herzogthum Neuburg, und

an die Donau hin. Das war ein hübscher Spaziergang von etwa 16. Ständchen! und nun wißt ihr: das ganze Oettingische Land, wo es am längsten ist, nemlich von der Gränze des Oberamts Dürrwang bis an das Fürstenthum Neuburg hin, ist 16. Stunden lang.

Ihr werdet mich nun auch natürlich fragen, wie breit es sey? Der Breite nach bin ich es nun freilich diesmal noch nicht durchgangen. Doch will ich Euch ungefehr meine Meinung sagen. Wenn ich die Reise machen müßte; so fieng ich beim Kronhof an, und gieng gerade zu auf Mögesheim, nach Munning, Heuberg und Marktoffingen, den Sechtafluß hinüber in die Grafschaft Baldern bis an die Grenze der Fürstlichen Probstey Ellwangen. Das wär nun auch ein Weg von 10. Stunden, mithin ist Unser Oettingisches Land, wo es am breitsten seyn mag, 10. Stunden breit.

Wäre Unser Land auf beiden Seiten der Länge nach 16. Stunden lang, und an beiden Enden, oben und unten 10. Stunden breit, und Wir wollten nun um dieses Viereck rings herumgehen, so würden wir 2mal 16. und 2mal 10. Stunden, in allem also 52. Stunden zu gehen haben.

Nun

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Nun wißt ihr ungefehr, wie groß das Oettingische Land seyn mag. Aber noch kennet ihr die Länder nicht, die um Uns herum liegen. Ihr wißt doch noch, welche Gegenden man Morgen, Mitternacht, Mittag und Abend nennt? Nemlich wenn ihr des Morgens früh aufsteht, wo ihr da die liebe Sonne glänzen seht, die Gegend heißt **Morgen**; was aber, wenn ihr gegen die aufgehende Sonne schauet, hinter Eurem Rücken liegt, und wo die Sonne des Abends untergeht, die Gegend heißt man **Abend**. Was, wann ihr gegen Morgen schaut, zu Eurer Rechten liegt und wo die Sonne des Mittags scheint, nennt man **Mittag**, und was zu Eurer linken liegt und wo Wir die Sonne niemal sehen können, heißt **Mitternacht**.

Gehen Wir also gegen Morgen zu aus Unserm Lande hinaus, so kommen Wir Spielbergische meistentheils in das Fürstlich Ansbachische Gebiet, wie dann an Unsrer Gränze die Ansbachischen Oberämter Heidenheim, Wassertrühdingen und Gunzenhausen anstossen. Das Wallersteinische Land aber gränzet gegen Morgen allenthalben an das Fürstenthum Neuburg und Churbaiern. Von Mittag gegen Morgen lauft auch die Donau am Oettingischen Gebiet vorbei. Gehen Wir gegen Mitternacht zu, wo größtentheils die Spielbergischen

Aemter Mönchsroth, Dürrwang und Aufkirch liegen, so kommen Wir wieder in das Marggräfliche Gebiet hinein, wo insonderheit die Ansbachischen Aemter Feuchtwang und Crailsheim sich hervorerstrecken.

Wollen Wir sodann Uns weiter herab gen Abend wenden, so stößt noch ein ansehnliches Stück von Spielberg, etwas weniges von Wallerstein, und der größte Theil der Grafschaft Baldern an die gefürstete Probstei Ellwang, und weiter noch herab gränzt wieder gegen Abend die Grafschaft Wallerstein an die Würtembergische Herrschaft Heidenheim und das Gebiet der Reichsabtei Neresheim. Gegen Mittag aber sind Wir fast ganz allein vom Fürstenthum Neuburg umgeben.

Wir Oettinger sind alle ehrliche Schwaben und Unser ganzes Land gehört zum schwäbischen Kreiß. Wir grenzen aber noch an 2. andere Kreiße. Nemlich Wir Spielberger an den Fränkischen, zum Theil auch noch an den Bairischen, der Wallersteinische Landesantheil aber größtentheils an den Churbairischen Kreiß.

Gemeinhin nennt man Uns die Rießer und Unser Land das Rieß. Dies ist eine uralte Benennung und das Haus Oettingen hat in dem Rieß das Kaiserliche Landgericht auszuüben, wovon ich Euch künftig noch erzählen will.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

will. Das Ries erstreckte sich aber vor Alters noch viel weiter, als izt.

Die Grafschaft Oettingen war überdieß in alten Zeiten in mehrere Gauen und Districte eingetheilt, deren Benennungen auch izt noch üblich sind, z. E. der Hanenkamp, in dem District des Oberamts Heidenheim und Spielberg, der Virngrund, wo Dinkelsbühl liegt, das Hartfeld, worunter der größte Theil der katholischen Grafschaft Wallerstein, mit der Stadt und Abtei Neresheim, imgleichen die Reichsstadt Bopfingen begriffen ist, das Kesselthal, worunter man fast die ganze mittägige Gränze gegen Neuburg versteht, und wohin insonderheit das ganze Oberamt Bißingen gehört; endlich der Wernizgrund fängt sich bei Harburg an, und zieht sich über Wernizstein mit diesem Fluß ins Churbairische hinein.

Nun seid ihr lang genug, ihr Lieben, mit mir herumgeschweift und dürft nun gar wohl ruhen. Morgen sag ich Euch, wie viele Menschen ohngefähr in Unserm Lande wohnen.

## II.

# Ein Mährchen
### von
### dem großen König ohne Leute.

Es war einmal ein großer König, dessen Land war hundert Meilen lang und hundert Meilen breit. Die Wälder standen voller langen Eichen und Hirsch und Rehe liefen Heerdenweis im Feld herum Die grünen Wiesen waren ganz mit Blumen überstreut, und die muntern Lerchen stiegen allenthalben singend in die Lüfte auf. Allein wenn man auch hundert Meilen gieng, so sah man doch nicht einen Menschen. Im Wald, im Feld, auf Bergen und im Thal — nirgend war ein lebendiger Mensch anzutreffen.

Der König wohnte in einem Schloß, um welches man wohl eine halbe Stunde herumzugehen brauchte. Es hatte eine Menge Thore und viel hundert Fenster. Aber nirgend sah eine menschliche Figur heraus. Der König gieng den ganzen Tag allein in diesen langen Sälen herum, blos von einem ungestalten Zwerg begleitet, der ihm den Schlepp nachtrug.

Gleich

Gleich neben diesem Schloß, doch über der Gränze schon, da stand ein kleines Hüttchen, worinn ein Bauer wohnte, der im sauern Schweis sein väterliches Erbtheil baute, wobei ihm 2. große rüstige Söhne und 3. Knechte halfen. Ihm sah der König in seinem Garten zu und sprach dann zu sich selbst:

O! du guter Bauer, was bist du für ein armer Schuft. Du hast nur wenig Morgen Land, und ich viel hundert Meilen. Meinetwegen geht die Sonne auf und mir zu lieb wirds dunkel, damit ich schlafen kann. Mir zu gut fließt Wasser aus den Quellen und nur von dem, was ich nicht brauchen mag, kannst Du und Deine Ochsen saufen. Ich bin der Herr von vielen hundert Meilen Land. Geh Zwerg und schreib mit goldner Schrift an alle meine Thore: **Hier wohnt der große König.**

Diese Worte hörten des Bauern Söhne und ärgerten sich. Was prahlt er dann, riefen sie, der vermeinte große König und sein Zwerg! Wie leicht könnten Wir sie beide aus dem Schlosse iagen? Nein! Nein, laßt es noch gehen, sprach der alte Vater. Er wird wohl selbst noch zu Uns kommen.

Drauf ward es Winter und den großen König fiengs an zu frieren. Allein die starken Eichen fielen von sich selbst nicht um,

und der Zwerg war nicht im Stand, das kleinste Feuer anzumachen. Mich friert es, Zwerg! brüllte der König. Mich auch, sprach zitternd der Zwerg und schnatterte. Allein, o großer König, mich hungert auch.

Ja mich hungerts auch, antwortete der König, halb in Verzweiflung. Was helfen mich meine hundert Meilen Land, wann ich niemand habe, der sie bewohnt und baut? Was nützen mir die Heerden Hirsch und Rehe, wann niemand ist, der mir sie iagen hilft? Was helfen mich die vielen tausend Eichen? Du Zwerg bist nicht im Stande, das kleinste Bäumchen umzuhauen! O lieber Bauer, komm, ia komm, und pflüge in meinem weitem Lande, wo du willst. Dir und deinen Söhnen will ich mein Land vertheilen und nur das Viertheil Deiner Früchte nehmen.

Der Bauer zog herüber und der König befand sich itzo wohl dabei. Nach mehrern hundert Jahren war das Land voll Menschen. Sie sponnen, sie webten, sie bauten das Land, einer munterte den andern auf. Da pflegte der iunge König öfters zu sagen:

Nicht mein Land, sondern meine geliebte Unterthanen, sind mein Schatz. Ein großes Land, wo wenig Menschen sind, ist wie ein großer Wald, wo keine Bäume sind.

Wir

Wir wollen izt, meine Lieben ein wenig nachrechnen, wie viele Menschen ohngefehr im Oettingischen leben mögen. Als man Ao. 1780. im Oetting Spielbergischen sämtliche Menschen zu zählen versuchte, fanden sich

| | | |
|---|---|---|
| 1) bei dem gesammten Oberamt Oettingen, mit Inbegriff der Unterämter Dornstatt, Hirschbronn, Schneidheim und Windischhausen | 10000. | Seelen. |
| 2) Beim Oberamt Mönchsroth | 2600. | — |
| 3) Oberamt Spielberg | 2500. | — |
| 4) Oberamt Dürrwang | 1600. | — |
| 5) Pflegamt Hochaltingen | 1400. | — |
| 6) Oberamt Aufkirchen. | 900. | — |

Die hierbei nicht mitgezählte Räthe, Beamte, Hofbedienten, Geistliche, Soldaten, nebst ihren Frauen, Kindern und Gesinde, machten eine Anzahl von 1000. Personen aus; so daß man also in allem 20000. Seelen zählte. Will man nun auf die Wallersteinischen Lande, die allenfalls ein Drittheil mehr betragen können, auch ein Drittheil mehr Menschen rechnen, so möchten dort ohngefehr 30000 Seelen zu zählen sein, auf die Grafschaft Baldern aber würden nur 6000. Seelen kommen.

Wir haben also für

| | | |
|---|---|---|
| Spielberg . | 20000 | — |
| Wallerstein . . | 30000 | — |
| und Baldern . | 6000 | — |
| in Summa | 56000 | Seelen. |

Hier-

Hierzu kommt aber, daß in den 3. inngelegenen Reichsstädten Dinkelsbühl, Nördlingen, und Bopfingen wahrscheinlich 15000. Menschen wohnen. Unter obigen 56000. Seelen sind iedoch blos wirklich steuerbare Unterthanen und deren Familien begriffen. Zählt man nun hierzu ferner die inngeseßene Unterthanen von Teutschorden, Kaisersheim, Dinkelsbühl, Nördlingen u. s. w. ohne die mit Ansbach gemeinschaftliche Unterthanen, so darf man solche wenigstens auch wieder auf 10000 Seelen rechnen. Diese 15 und 10tausend zu obigen 56000 gerechnet so zeigt es sich, daß in den Gränzen der gesammten Grafschaft Oettingen an Unterthanen und Ingesessenen wenigstens 81000 Seelen befindlich sind.

Man rechnet, daß in Teutschland auf einer Strecke Lands, die 2. Stunden lang und 2. Stunden breit ist, wenn sie ia einigermaßen vorzüglich bevölkert seyn soll, bei 2000 Menschen wohnen müßen. Wäre nun die Grafschaft Oettingen durchaus 8. Meilen lang und 5. breit, so würde sie gerade 40. solche Quadratmeilen in sich halten, mithin würden auch von ienen 81000 Seelen über 2000 auf eine solche Meile zu stehen kommen. Allein im Durchschnitt muß man wenigstens 10 solcher Meilen weniger rechnen, daß also das ganze Land höchstens 30 solche Stücke Landes in sich halten würde, die

[illegible]

---

[illegible]

## [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

2. Stunden lang und eben so viel breit sind. Auf einer solchen Strecke Lands, oder wie man sie nennt Quadratmeile, wohnen aber bei Uns gegen die gewöhnliche Rechnung, weit mehr als 2000 Menschen, mithin ist es ein ausserordentlich volkreiches Land, wo auf einer Quadratmeile mehr als dritthalbtausend Menschen leben.

## III.

## Meine Lieben.

Ein Land, das so viele Menschen faßt, muß allerdings ein gutes, fruchtbares und vortrefliches Land seyn. Jeder Reisende, wenn er von den angränzenden Anhöhen herab auf die sich weit verbreitende Fläche schaut, empfindet den bezaubernden Reiz dieser Gegend noch weit mehr, als Wir, die wir nun schon gewohnt sind, mit Einem Blicke eine Menge Dörfer übersehen zu können. Man glaubt diese weite Ebene, welche rings umher mit hohen Bergen umgeben ist, sey ehedem ein einziger See gewesen. Diese Sage kann man freilich mit nichts verbürgen. Doch ist es sonderbar, daß man, ie weiter man auf diesem ebnen Land in die Erde hinun-

ter-

tergräbt, man endlich ganze Lagen von versteinerten Aesten und Zweigen antrift, die in einem fort laufen. Es glauben daher manche, vor uralter Zeit müßte durch eine gewaltige Erderschütterung das ganze Rieß sich in die Ebene herabgesenkt haben, und ganze Wälder versunken seyn, von welchen man dann itzo noch in tiefer Erde, die Gipfel ihrer Aeste und Zweige finde. Auch ist im platten Land hinunter, wo keine Berge in der Nähe sind, das Wasser nicht allenthalben gut, und soll ie tiefer man gräbt, salzartiger werden und wie Meerwasser schmecken. Man hat sogar neuerlich erst auf dem Hesselberg, wie auf den feuerspeienden Bergen, Lava gefunden.

Win schon gesagt, so ist das ebene Gebiet der Grafschaft Oettingen ringsum mit Bergen eingefaßt, worunter mehrere unter eigenen Namen bekannt sind. Der Hesselberg und Nipf werden die höchsten seyn. Sie haben beyde oben einen beträchtlichen Umfang und der Nipf eine völlig zirkelrunde Fläche, auf welchen man reuten und fahren kann. Sodann sind noch bekannt, der Buschel, der Wenneberg und andere mehr. Der leztere ist auch durch eine dort gelieferte Schlacht berühmt.

Das Oettingische Land ist allenthalben mit Flüssen und Bächen durchschnitten, die sich größten-

stentheils in die Wernitz und von da in die Donau ergießen. Die **Donau** selbst fließt sehr nahe an der südöstlichen Gränze der Grafschaft Oettingen vorbei. Die **Wernitz** aber entspringt noch in Franken unter dem Bergschloß Schillingsfürst, beim Dorfe Wernitz, welches der Reichsstadt Rothenburg gehört. Bei Dickersbronn zieht sie sich ins Oettingische herein, fließt an Dinkelsbühl und Weiltingen vorbei, kömmt über Wassertrühdingen und Auhausen nach Oettingen, lauft von da durchs ganze Rieß hinab nach Harburg, Ebermergen und Wernitzstein, und vereinigt sich dann bei Donauwörth am Schellenberg mit der Donau. Nach der Wernitz ist die **Eger** der stärkste Fluß. Sie entspringt noch in der Grafschaft Oettingen auf dem Hartfeld, lauft durch Aufhausen an Bopfingen und Trochtelfingen vorbei, nach Nördling zu, auf Löpsing, Klosterzimmern, Deining und Appezhofen, und fällt sodann zwischen Heroldingen und Hoppingen bei der sogenannten Egermühle in die Wernitz. Die **Sechta** entspringt im Oberamt Mönchsroth, fließt bei Thannhausen und Schneidheim weg auf Bopfingen, wo sie sich in die Eger ergießt. Eben so fließt bei Löpsingen der **Mauchfluß** in die Eger, nachdem er über Maihing her herunterlauft und dort die Gränze zwischen Spielberg und Wallerstein macht. Die **Sulz** kommt aus dem Ansbachischen über Feucht-

wang her, nach Dürrwang und Wittelshofen und fällt dort in die Werniz. Der Roth Fluß fließt an Mönchsroth vorbei und fällt bei Wildburgstetten in die Werniz. Die Jaxt entspringt zwar in der Grafschaft Baldern, geht aber sogleich wieder über Zöbingen und Lippach ins Kapfenburgische und Ellwangische. Die Kessel entspringt bei Christgarten und lauft an Hochhaus und Amerdingen fort nach Diemantstein, Magerbein, Bissingen, und ergießt sich bei Dapfheim in die Werniz. Ueberdem hat das Land zum Theil beträchtliche und fischreiche Seen und Weiher, wie z. E. bei Heuberg und Nittingen, Hausen, Dürrwang. In diesen Seen sowohl als in den Flüßen findet sich eine Menge Fische, als Karpfen, Hechte, Barben, Bersinge, Aalraupen, Orfen, Weisfische und Grundeln. Der Weller ist eine Art Raubfische und wiegt oft über 25 Pfund. In einigen Bächen fängt man auch Forellen. Die Fischereien werden von den Herrschaften vermiethet. Vom Jahr 1720. bis 1739. incl. hat man aus den Herrschaftlichen Fischereien des Oetting-Oettingischen Landesantheils alleine erbeutet:

| | |
|---|---|
| 101850 | Stück Karpfen. |
| 43046 | Stück Hechte. |
| 10819 | Stück Schleyen. |
| 10160 | Stück Orfen. |
| 319 | Stück Aalraupen oder Ruget. |
| 15 1/2 | Maas Grundeln. |

Holz

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Holz gibt es im ebenen Land der Grafschaft nicht, ausser was in neuern Zeiten auf einigen Plätzen, z. E. bei Deiningen, Flochberg ꝛc. erst angesäet worden. Hingegen erstrecken sich durch das Kesselthal, das Hertfeld, die Grafschaft Baldern, und das Oberamt Mönchsroth, hernach auch durch den sogenannten obern- und untern Hirschbronner Forst, bis nach Oettingen hin, weitläuftige Buchen- und Eichen- auch andere Waldungen, worinnen sich hinlänglich Wildprett aufhält. Hasen gab es sonst besonders im ebenen Land eine große Menge; sie haben sich aber durch ein paar harte Winter sehr vermindert. Man hegt auch allenthalben wilde Enten, Rebhüner und Fasanen. Meven und Staaren halten sich an den Seen in Menge auf.

Bei der Oetting-Oettingischen Landesabtheilung wurden sämtliche Altfürstliche Hölzer über 8000 Morgen geschäzt. Hieran bekam die Spielbergische Linie 3000 Morgen ohne den vorher schon ingehabten privativen Spielberger Forst, die übrigen Mönchsrother, Dürwanger und Spielberger Forsteien, den Schwörsheimer und Halder Bezirk, und ohne die nachher acquirirte Hochaltingischen Hölzer zu rechnen.

Der Boden auf dem ebenen Land ist fett und schwarz, und daher vorzüglich zum Getreid und Flachsbau tauglich. Die gebirgigtere und

waldigte Gegenden haben zwar ein mehr steinigtes auch Lettenartiges Land, demohngeachtet wächst auch auf dem Härtfeld ein besonders weißes und vorzüglich gutes Getreid. Die Frucht und Getreidarten sind Korn, Dinkel, Gersten, Haber, Weizen, Hirs, Erbsen, Linsen und wilde Bohnen. Der Flachs geräth vorzüglich gut. Man baut auch vielen Hanf, und seit einigen Jahren eine Menge Erdäpfel.

Die **Viehzucht** ist beträchtlich und kann bei dem itzt eingeführten Kleebau noch ansehnlicher werden. Man führt gemästete und ungemästete Ochsen aus dem Lande, vorzüglich nach Augspurg. Die Pferdzucht ist besonders im Wallersteinischen sehr verbessert worden. In Oettingen werden auch alle Jahre 3. Roß- und Hornviehmärkte gehalten. Die Schaafzucht ist weitläuftig und ansehnlich, die Wolle selbst aber wird noch nicht so im Lande selbst verarbeitet, wie es geschehen sollte.

**Sand** gibt es wenig und man muß ihn bezalen. Aus der Erde gräbt man Kalch und Steine. Man hat auch schon einmal angefangen Marmor zu schleifen. In Schrattenhofen ist eine Faience Fabricke. Marienglas, welches in Sachsen auszuführen bei strenger Strafe verbotten ist, und womit man das Porcellan glasiert, findet man hier in Menge, ohne daß man es benutzt. Man hat auch

schon in einigen Bergen Gold- und bei Schmä- hingen Silbersand gefunden. Noch mehr aber findet man Erzt und Eisen, und bei Aalen und Kochen auf dem Hertfeld sind wirklich Eisengruben. In Klosterzimmern lauft eine Badquelle. Das Wasser findet man an vielen Orten sehr salzreich. In Harburg ist eine besondere Salpetersiederei. Endlich die Luft ist ausserordentlich gelinde und sehr gesund.

## IV.

O! ihr glücklichen Leute, in einem so reizenden Land! Nicht wahr, ihr dürft nur immer auf das Gras gestreckt, die schöne Sonne untergehen sehen?

Nein! Nein! rief mir vom nächsten Kornfeld ein braver Bauersmann entgegen. Sieh, dieses Feld, wo izt der Wind in meinem Korn spielt, hab ich mit saurem Schweiß gepflügt. Doch reut mich meine Mühe nicht. Denn ohne Arbeit ist der Mensch nicht gesund und nicht vergnügt. Bald soll der Städter mir meine Mühe wohl bezahlen.

Siehst du, rief ein anderer, dort mein Vieh im Grase weiden, und auf jener Haide

meine Schaafe springen? Ich pflege sie und meine Pflege zahlt mir der Fremde theuer. Doch ohne Müh und Arbeit würde mir mein Bissen Brod nicht schmecken.

Und ich, rief mir aus einer niedern Hütte ein fleißiges Weib entgegen, ich spinne hier den Flachs, den mein braver Mann gebaut, und von meiner Hände Arbeit kleidet sich der Fremde. Am frühen Morgen steh ich zu meiner Arbeit auf und sing mein fröhlichs Lied.

Und aus Unsern geschäftigen Werkstätten kannst Du sehen, rief mir der Handwerksmann entgegen, wie ich mit vieler Emsigkeit für die Bedürfnisse des Städters und des Landmanns sorge. Sie zahlen meinen Fleiß. Doch ohne Arbeit würd ich mich am Rest des Tages nicht vergnügen können.

---

## Etwas von dem Oettingischen Handel.

---

Jedes Land führt einen gedoppelten Handel. Denn eines Theils kauft es von dem Ausland mehrere Waaren — andern Theils verkauft

[illegible]

[illegible]

kauft es wieder von seinem eigenen Vorrath an den Auswärtigen. Ersteres heißt man den Passiv- und letzteres den Activ Handel.

Oettingen kauft von den Fremden vorzüglich: Zucker, Cafee, Gewürz, Reis, Eisen, Kupfer, Tuch- Wollen und Seidenzeuche, Wein ꝛc. Tabak, auch für Leder geht viel Geld aus dem Lande, ob man es gleich selbst verfertigen könnte. Den Wein liefert meistens Wirzburg. Mit allen diesen Waaren versorgen uns hauptsächlich die 3. Städte Augspurg, Frankfurt und Nürnberg. Jedoch gibt es auch hierorts Häuser, die unmittelbar mit Häusern, zu Strasburg, Lyon ꝛc. in Correspondenz stehen. Des Kleinhandels, Vieh und Güterhandels haben sich gröstentheils die Juden bemächtigt. Dargegen verkauft Oettingen wieder: Getraid, Holz, Flachs, Garn, Leinwand, Rindvieh und Pferdte, Gänse und anderes Geflügel. Der Getreidhandel zieht sich ausser Nördlingen besonders stark nach Augsburg, oft auch bis in die Schweiz. Den Leinwandhandel haben die beiden ingelegene Reichsstädte Nördlingen und Dinkelsbühl fast ganz allein an sich gezogen. Der Holzhandel geht nur in die Nachbarschaft, der Viehhandel aber vorzüglich nach Augsburg hin. Gänse, Hüner ꝛc. hingegen werden auch in großer Menge aufgekauft und nach Nürnberg geliefert. Ueber-

 dem

dem ist zu Dürrwang eine weitläuftige Nadelfabrik, deren Niederlage zu Hamburg ist. Seit Jahr und Tag ist auch zu Oettingen eine Baumwollfabrike von einer Augsburgischen Handelscompagnie errichtet worden, die über 1000. Hände beschäftiget.

Die Handlungsbilance besonders bei den 3. Reichsstädten Augsburg, Nördlingen und Dinkelsbühl, schlägt für die Oettingischen Inwohner offenbar zum Vortheil aus. Noch weit vortheilhafter müßte es aber seyn, wenn der Oettinger sein Garn mehr selbst verwebte und eben so seine Wolle selbst verarbeitete, statt daß er oft die Wolle roh, und statt Leinwand oft nur Schneller verkauft. Zum Beschluß soll hier ein Verzeichniß aller im Spielbergischen Landesantheil blühenden Künste, Gewerbe und Handwerker beigefügt werden, wie man solche nach der Consignation vom 4. Nov. 1784. und einer abermaligen Zählung von 1786. vorgefunden hat.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2 | Apotheker. | 1 | Bordenwirker. |
| 23 | Bader. | 49 | Bräuer. |
| 90 | Becken. | 5 | Brantweinbrenner. |
| 1 | Beindreher. | 3 | Buchbinder. |
| 1 | Bildhauer. | 1 | Buchdrucker. |
| 2 | Blechler. | 1 | Büchsenmacher. |
| 1 | Bleicher. | 27 | Büttner. |

2 Eisenhändler.
3 Färber.
6 Fischer.
7 Gärtner.
6 Glaßer.
2 Goldarbeiter.
3 Gürtler.
16 Hafner.
13 Holzdreher.
38 Hufschmid.
4 Huter.
2 Hutfärber.
2 Kammacher.
2 Kaminfeger.
2 Kirschner.
5 Knopfmacher.
2 Kupferschmid.
1 Loodweber.
2 Mahler.
4 Maschenmacher.
43 Maurermeister und 58 Gesellen.
6 Melber.
76 Mezger.
1 Mühlarzt.
34 Müller.
3 Musikanten.
22 Nadler.
6 Nagelschmid.
3 Neberschmid.
4 Parückenmacher.
1 Pflästerer und 2 Gesellen.
8 Rothgerber.
3 Weisgerber.
3 Saifensieder.
4 Sailer.
8 Sattler.
5 Schlosser.
162 Schneider.
41 Schreiner.
138 Schuster.
5 Seckler.
2 Sieber.
55 Specerey - Ellenwaar und Galanteriehändler.
1 Sporer.
2 Sticker.
3 Strumpfwirker.
1 Tabackpfeifenmacher
14 Tuchmacher.
1 Tuchscherer.
1 Groß Uhrmacher.
4 Klein Uhrmacher.
29 Wagner.
3 Barchetweber und 264 Leinenweber.
58 Zapfenwirthe.
12 Zeuchmacher.

| | |
|---|---|
| 6 Ziegler. | 2 Zinngießer. |
| 26 Zimmerer und 37 Gesellen. | 1 Zwirner. |

Summa 1391 Herren und Meister.

## V.

# Uebersicht
## der Altschwäbischen Geschichte und der Oettingischen insonderheit.

Meine Lieben,

Wir wollen Uns heute etwas ernsthaft beschäftigen, in die älteren Zeiten Unsers Vaterlands zurücke blicken, und die Geschichte und den Ursprung der Grafen von Oettingen betrachten:

Kein Fürstliches Geschlecht kann seinen Ursprung mit Wahrscheinlichkeit seit 800 Jahren herleiten. Je höher Wir in der Geschichte einzelner Familien hinaufsteigen, um so dunkler

[illegible]

ler werden die ohnedem sparsame Nachrichten, bis sich endlich die Spur ganz verliert. Was man daher auch von dem Ursprung der Oettingischen Grafen von den Zeiten des Julius Cäsars her, der vor 1800 Jahren lebte, erzählen will, sind unerwiesne Sagen und lächerliche Erfindungen müßiger Köpfe. Von dem Rieß und hiesiger Gegend findet man in den Urkunden ältere Nachrichten, als von den Grafen selbst. So ist z. E. in einer Urkunde von den Zeiten Kaiser Karls des Großen, also schon seit 1000 Jahren, das Dorf Deiningen seiner Lage nach durchaus so beschrieben, wie es noch heut zu Tag wirklich ist. Dieser Karl M. lebte Ao. 800. Er war der erste deutsche Kaiser und alleiniger Herr von Teutschland, Frankreich und Italien. Diese seine weitläuftige Provinzen ließ Karl durch Herzoge regieren welche gleichsam Vicekönige und Befehlshaber ganzer Provinzen waren. Unter ihnen standen wieder die Grafen, die über kleinere Gauen oder Districte gesezt waren. Damals wußte man von keinen Churfürsten, Fürsten oder Grafen, die ihre weitläuftigen Länder aus eigener Hoheit besessen hätten. Die Würde der Herzoge und Grafen war auch nicht erblich, und es kam auf den Kaiser an, ob er den Sohn in seines Vaters Amt nachfolgen lassen wollte. Jeder Edelmann konnte Graf oder Herzog werden,

so wie in Polen ein ieder edler Pole Starost, Woiwode, ia wol gar König werden kann. Es gab aber in Deutschland vor Alters so viele Edelleute, wie es noch heut zu Tag in Polen gibt. Der Bauer war meistens Leibeigen, und alles übrige war Edelmann.

Zwischen dieser Menge von Edelleuten mußte iedoch bald ein merklicher Unterschied entstehen. Solche Familien, wovon mehrere ansehnliche und wichtige Staats- und Kriegsämter verwalteten, wovon einige selbst Grafen oder mit den Herzogen verwandt waren; solche die Reichthümer und Güter besaßen, und die sich in weitläuftige Freundschaften verheiratheten, bekamen ein Uebergewicht über die andern Familien, und gaben Anlaß zur Entstehung des hohen Adels.

Das Reich Kaiser Karl des Großen wurde unter seinen Nachkommen bald zersplittert, und was Deutschland insbesondere anbetrift, so fiengen die mächtigen Herzoge unter dem Schatten eines ohnmächtigen Königs an, die völlige Einkünfte und Hoheit der ihnen anvertrauten Provinzen erblich an sich zu ziehen. So entstanden die mächtige Herzoge von Lothringen, von Baiern, von Sachsen, von Franken, von Schwaben.

Die

Die neuern Herzoge von Schwaben waren aus der Familie der Hohenstaufen. Ob nun gleich auch in Schwaben der Adel ausserordentlich zahlreich war, so waren doch auch hier gewisse Familen übergewichtig und vorzüglich angesehen. Unter diese gehörten denn unstreitig vor allen die Familien von Zähringen, von Habsburg, von Wittelsbach, von Beutelsbach, von Zollern, von Fürstenberg, von Oettingen u. dg. Es steht auch dahin, ob nicht manche dieser Familien blos dem Namen nach von einander unterschieden waren. Die meisten dieser Häuser vergrößerten sich aber durch die Erbschaft der Hohenstaufen.

Denn als Kaiser Konrad IV. Ao. 1254. mit Tod abgieng und einen einzigen Prinzen, Namens Konrad oder Konradin, der erst 2. Jahre alt war, hinterlies, so wollten die Schwaben und Franken von keinem Herzog mehr was wissen. In Sicilien, welches diesem iungen Prinzen nebst andern Provinzen anfiel, hielt man ihn für tod, und Karl von Anjou, des Königs von Frankreich Bruder, bemächtigte sich dieses Reiches.

So wurde dieser Königssohn, der iunge Konradin, in seiner Wiege seines Erbtheils beraubt. Nur wenige Städtchen blieben ihm noch übrig, wovon er kaum zu leben hatte.

Er wuchs heran und 16 Jahre war er alt, als er nach einem so frühzeitigen Kampf mit Dürftigkeit und Verzweiflung sich entschlos, lieber alles zu wagen, und mit einer Anzahl seiner iungen Freunde und Gehilfen sein Erbtheil mit dem Schwerdte wieder zu erringen, oder zu sterben.

Bis nach Verona wurde Konradin von seinem Oheime, dem Herzoge in Baiern und andern Fürsten mehr begleitet, wo sie sich dann, gleich als ob sie seinem Tod entgegen gesehen, alle seine noch übrige Güter versetzen ließen. Konradin rückte weiter, und es gieng anfangs glücklich, aber bei Palenza, wo er den Sieg schon in Handen hatte, wurde er von einem Hinterhalt geschlagen.

Konradin ergrief mit seinen Gefährden, dem Prinzen Friedrich von Baden die Flucht und bestieg zu Astura ein Schiff, um damit nach Pisa zu eilen. Allein an seinem Ring erkannte ihn der Schiffer, und lieferte ihn dem Commendanten zu Astura aus.

Konradin wurde hierauf nach Neapel geliefert, und auf Befehl seines Feindes, nebst dem Prinzen von Baden, enthauptet.

Unglücklicher Konradin, wärst Du in einer niedrigen Hütte gebohren, wo Du ohne Leiden und

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

und ohne Schmerz die Freuden deiner Jugend hättest geniesen können; so dürft ich izt mit meiner mitleidsvollen Thräne nicht wünschen, den Verlust Deiner frühen Tage zu erkaufen.

Von dieser Zeit an gabs in Schwaben und in Franken keine Herzoge mehr. Die Verwirrung war nun auf das höchste gestiegen, und man wußte nicht einmal recht, wer Kaiser seye. Die Grafen und mächtige Herren in Schwaben fiengen an, ihre Güter mit völliger Unabhängigkeit und Landeshoheit als Eigenthum zu besitzen, und diese längst hergebrachte Hoheit wurde ihnen auch beim Westphälischen Frieden 1648 bestättigt.

Die Grafen von Oettingen kommen schon zu den Zeiten der Hohenstaufen häufig vor, nnd waren auch nachher iederzeit berühmt. Sie vermählten sich mit Oesterreichischen Kaiserlichen Prinzessinnen, sie wurden als Gesandte nach Rom und Frankreich geschickt, sie waren auch sogar des Kaisers erste Minister, wie z. E. Ludwig XII. mit dem Bart, bei Kaiser Sigismund war. Noch andere waren Feldherren und Generale und zogen auch mit ins gelobte Land; wie dann wirklich zu Kairo in der Hauptstadt Aegiptens, ein Graf von Oettingen begraben liegt.

Man kann es sich leicht vorstellen, daß so ansehnliche Herren auch im Stande waren, sich ansehnliche Besitzungen zu erwerben. Ausser der eigentlichen Grafschaft Oettingen erwarben sie sich wirklich nach und nach noch die Landgrafschaft Elsaß, die Grafschaft Conde in Flandern, die Grafschaft Dornberg und damit Ansbach, ferner Gunzenhausen, Hohentrühdingen, die Stadt Wassertrühdingen, die Grafschaft Wartberg nebst Ohrenbau, die Städte Monheim, Nördlingen, Dinkelsbühl, Weisenburg, Bopsingen, Aalen, Vaihingen ꝛc. Ja sie hatten selbst über das Burggrafthum Nürnberg die Mitbelehnung.

Allein die meisten dieser zum Theil oft theuer errungenen Besizungen sind längst wieder verlohren gegangen. Es war auch bei der damaligen Verfassung nicht leicht wohl anders möglich. Denn ohne daß die Familie unter sich in der geringsten Verbindung stand, wurden ganze Aemter und Herrschaften unter die Söhne eines hinterbliebenen Grafen zertheilt, und diese zertrümmerten Stücke bei größerm Anwachs der Familie oft in noch kleinere Stückchen verstümmelt, und am Ende oft auf eine sehr willkührliche und nachtheilige Weise verpfändet und verkauft.

Durch

Durch Schaden wird man in der ganzen Welt klug, und der bisherige Verlust so ansehnlicher Länder machte auch die Herrn Grafen von Oettingen für ihre noch übrige Besitzungen besorgter. Sie errichteten daher mehrmalige sogenannte Erbeinigungen, das ist, solche Verträge, worinn sie ihre Besitzungen einander wechselsweis versicherten und die willkührliche Veräußerung der Familiengüter verbotten. Dergleichen Erbeinigungen wurden Ao. 1410. 14. 40. 77. 85. 91. 95. und 1522. errichtet. Leztere als die iüngste ist noch heut zu Tag gültig, und selbst in spätern Zeiten von regierenden Herren des Hauses Oettingen schon öfters beschworen worden.

Demohngeachtet wußte man auch in der Folge von keinem Recht der Erstgeburt etwas. Der iüngere Graf hatte so viel Antheil an der Regierung, als sein älterer Bruder, und obgleich die Lehen und Regalien gemeinschaftlich verwaltet wurden; so ließ sich doch ein ieder Graf eigene Aemter und Schlößer anweisen, wo er wohnte und die Einkünfte davon bezog. Dergleichen Residenzen waren unter andern zu Oettingen, zu Aufkirch, zu Spielberg, zu Wallerstein, zu Flochberg, zu Baldern und andern Orten mehr.

So standen die Sachen, als 1522. Graf Ludwig XV. zur Regierung kam. Hier schien

es

es als würde endlich das bisher so zertheilte Land endlich an eine einzige Linie fallen. Zwar neben Ludwigen regierte noch sein Bruder Karl Wolfgang zu Harburg. Dieser starb aber 1549. ohne Erben. Im nemlichen Jahr starb auch Graf Martin von Flochberg, welcher das ganze katholische Land, nemlich die Grafschaft Wallerstein, Spielberg und Baldern besaß. Martin hinterließ eine Tochter, Namens Euphrosine, die sich an Ludwigs XV. zweiten Sohn, Graf Friedrichen, vermählte, der mit ihr das ganze Land ihres verstorbenen Vaters überkam, und dieser Friedrich ist es, von welchem alle izt regierende Herren des Hauses Oettingen abstammen.

Friedrich, seine Gemahlin und sein ganzes Land blieb katholisch Sein Vater Ludwig XV. und dessen ältester Sohn Ludwig XVI. aber wurden evangelisch. Graf Ludwig XV. mußte während seiner Regierung ungemein viel Ungemach ausstehen. Denn wenn das Glück einmal aufgebracht ist, verfolgt es die großen Herren mit doppelter Wuth. Den 24. April 1525. wurde die Stadt Oettingen von den rebellischen Bauern eingenommen und Graf Ludwig daraus veriagt. Und da auch dieser nemliche Graf gegen den Kaiser in ein Bündniß getretten war, so kam Kaiser Karl V. den 21. März 1547. mit einem ansehnlichen Kriegsvolk selbst nach

Oettingen, wo er den Graf Ludwig seiner Regierung entsetzte, und ihn nebst seinem ältesten Sohn des Landes verwieß. Unterdessen bekam der katholische Graf Friedrich auch die Verwaltung dieser Oetting-Oettingischen Grafschaft. Ohne Geld, ohne Trost und ohne Unterstützung irrte Ludwig nebst seinem Sohn mehrere Jahre im Reich herum, und folgte dem Kaiser allenthalben auf dem Fuße nach, um bei ihm wieder Gnade zu finden. Endlich gelang es ihm auch Ao. 1553. auf Fürbitte mächtiger Reichsfürsten, und Ao. 1555. tratt er die Regierung wirklich wieder an, welche er nur noch 2. Jahre führte und Ao. 1557. starb.

Die beiden hinterlassene Söhne dieses Herren, nemlich Ludwig und Friedrich waren izt die beiden einzigen Grafen von Oettingen. Friedrich regierte bereits vorher in Wallerstein, und nunmehr überkam auch Ludwig XVI. nach dem Tod seines Vaters dessen ganzes hinterlassenes Land, welches man im Gegensatz gegen die Grafschaft Oettingen Wallerstein die Grafschaft Oetting Oettingen hieß. Sie bestand aus den Oberämtern Oettingen, Harburg, Alerheim, Hochhaus, nebst den Aemtern Kirchheim, Sammenheim, Klosterzimmern, Christgarten, Aufkirch, Mönchsroth ꝛc.

Ludwig XVI. führte in seiner Linie das Recht der Erstgeburt ein. Er starb 1569. und ihm



folg-

folgten Graf Gottfried, diesem Ao. 1622. Graf Ludwig Eberhard, Ao. 1634. Graf Joachim Ernst, Ao. 1659. Graf Kraft Ludwig und Ao. 1660. Graf Albrecht Ernst I. Dieser Albrecht Ernst war der erste Fürst von Oettingen, mit seinem Sohn und Nachfolger Albrecht Ernst II. aber starb Ao. 1731. diese ganze Oetting Oettingische evangelische Linie aus, und das Land fiel an die beiden Linien zu Spielberg und Wallerstein, daher sich auch diese beide regierende Herren, Fürsten zu Oetting Oettingen schreiben.

Der katholische Graf Friedrich von Wallerstein hatte weit zahlreichere Nachkommen, die theils zu Oettingen in der sogenannten Münz, theils zu Wallerstein, Bißingen, Baldern, Katzenstein, Spielberg, residirten. Ob nun diese Herren gleich eine gemeinschaftliche Regierung zu Wallerstein führten, so geriethen sie doch bei vorkommenden Erbtheilungen u. dg. in so bittere Streitigkeiten, daß Kaiser Leopold Ao. 1662. befahl, zu Vermeidung alles fernern Zwists, diese Grafschaft Wallerstein völlig abzutheilen, und die bisherige gemeinschaftliche Regierung aufzuheben.

Diese Grundabtheilung kam denn auch Ao. 1694. wirklich zu Stande. Graf Franz Albrecht, ein Ur-Ur-Urenkel des Grafen Friedrichs und Enkel des jüngern Grafen Wilhelms

be-

bekam den Spielbergischen Landesantheil, nemlich das katholische Oberamt und halbe Stadt Oettingen, nebst den Oberämtern Spielberg und Dürrwang. Die beiden Grafen Wolfgang Ignaz und Karl Anton, gleichmäßige Nachkommen Graf Friedrichs und Enkel Graf Wolfgangs, bekamen Wallerstein, Bißingen, Neresheim, Marktoffingen; endlich Graf Kraft Wilhelm Anton Maximilian, ein Enkel Graf Ernstens, bekam Katzenstein und Baldern nebst Zugehör. Alle diese 3. Linien blühen noch. Franz Albrecht, der die Spielbergische Lande zugewiesen bekam, war der Großvater Unsers izt regierenden geliebten Fürsten. Er führte gleich nach geschehener Grundabtheilung in seinem Landesantheil das Recht der Erstgeburt ein, und wurde 1734. nebst seinem Prinzen in den Fürstenstand erhoben. Er war ein ausserordentlich reicher Herr, und hatte das Glück sein Land ungemein zu vergrößern. Mit seiner Gemahlin erheirathete er die beträchtliche Herrschaft Schwendi, und von Fürst Albrecht Ernsten erkaufte er nach und nach Schloß und Amt Hirschbronn, Dornstatt, die Helfte der Dörfer Ehingen, Erlbach, und Niederhofen, das ganze Amt Sammenheim u. a. m. Sein Sohn Aloys I. aber überkam endlich auch noch ein Drittheil der Oetting Oettingischen evangelischen Lande.

Der lebhafte Streit über diese Erbfolge in dem Oetting Oettingischen Lande, und endlich der Ao. 1780. errichtete Vergleich zwischen den Fürstl. Häusern Wallerstein und Spielberg ist gewis das Merkwürdigste, was sich in der Oettingischen neuern Geschichte zugetragen hat. Albrecht Ernst starb nemlich Ao. 1731. und vermachte sein ganzes Land durch ein Testament an die Wallersteinische Linie. Demohngeachtet kam der Fürst Johann Aloys I. von Spielberg durch den Präliminarvergleich vom 28. Dec. 1741. in den Besiz eines Dritthels dieser Lande, nemlich der Oberämter Oettingen Ev. Antheils, Mönchsroth und Aufkirch, in welchem Besiz auch sein Nachfolger und Neffe Aloys II. durch den Erbvergleich von 1780. auf immer bestättiget worden ist.

Die izt regierende 3. Herren des hohen Hauses Oettingen schreiben sich:

1. **Franz Wilhelm**, des Heil. Röm. Reichs regierender Graf zu Oettingen, Hohenbaldern und Sötern ꝛc. Senior Domus und Lehen und Regalien Administrator; des hohen Erzstiftes zu Kölln Domprobst ꝛc.

2. **Kraft Ernst**, des Heil. Röm. Reichs regierender Fürst zu Oettingen-Oettingen und Oettingen Wallerstein ꝛc. des Löbl. Reichsgräflichen Collegiums in Schwaben Condirector ꝛc.

## VI.

3. Johann Aloys II. des Heil. Röm. Reichs regierender Fürst zu Oettingen = Oettingen, und Oettingen Spielberg ꝛc. Kaiserl. Königl. Oberstlieutenant, dann des Herzoglich Würtembergischen großen Ordens Ritter ꝛc.

Aber ihr geliebten Zöglinge, die ihr Euch der neuverbesserten Schulanstalten zu erfreuen habt, noch eines Namens habt ihr Euch mit täglicher Dankbarkeit zu erinnern; nemlich Unserer vielgeliebten Fürstin Mutter: Marien Theresien, des Heil. Röm. Reichs Fürstin zu Oettingen - Spielberg und Schwendi, gebohrne Reichsgräfin Erbtruchseßin zu Trauchburg und Kißlegg ꝛc.

## VI.

Nachdem Wir eine kurze Uebersicht von der vormaligen Verfassung Unsers Vaterlands bekommen haben, so wollen Wir izt auch das gegenwärtige Verhältniß der 3. regierenden Häuser unter sich betrachten.

Diese 3. regierende Herren zu Baldern, Wallerstein und Spielberg, betrachtet ieder des andern Unterthanen, nicht als Fremde, sondern als Hauses Angehörige. Daher ist unter den 3. Landen der gegenseitige Handel ungesperrt,

und Aus- und Einfuhr von einem Antheil in den andern ungehindert. Von einem Oettingischen Lande wieder in ein anderes zollt man nicht aus dem Lande. Zieht ein Oettingischer Unterthan von einer Oettingischen Herrschaft in eine andere, aber auch wieder Oettingische Herrschaft hinüber, so zahlt er keine Nachsteuer. Stirbt ein Herr von einer Linie, so ist auch die Trauer in den Landen der beiden übrigen Linien.

Jeder der 3. regierenden Herren hält sich ein von den übrigen unabhängiges Regierungskollegium. Der älteste unter diesen 3. Herren aber verwaltet allein die Lehen und Regalien.

Es fragt sich also, was sind Lehen und was sind Regalien?

Ein **Lehen** heißt man ein solches Gut, welches ein Herr einem andern zum Theil als eigen und mit dem völligen Genuß erblich überläßt, welches aber nach Abgang der belehnten Familie wieder an den Lehenherrn zurück fällt. Wer das Lehen gibt, heißt der Lehenherr, und wer es empfängt, der Vasall. Der Lehenherr muß seinen Vasallen im Besiz des Lehens schüzen, der Vasall aber steht in des Lehenherrn Pflichten, muß ihm Treue angeloben und darf auch sein Lehengut nicht eigenmächtig veräußern. So oft der Lehenherr oder der Vasall stirbt,

muß

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

muß der neue Vasall das Lehen iedesmal empfangen, Treue angeloben, und die bestimmten Lehengelder bezahlen.

Es gibt aber auch Güter, die vorher ganz eigen waren, und welche die Besizer freiwillig von mächtigen Herren sich zu Lehen auftragen ließen.

Das Oettingische Haus hat ungemein viele der angesehensten Vasallen, als z. E. die Freiherren von Adelmann, von Besserer, die Marschall von Ebnet; die Freiherren von Eglofstein, von Eib, von Ellrichshausen, von Gemmingen, die Göler von Ravensburg, Haller von Hallerstein, von Leonrodt, von Lichtenstein, von Kreilsheim, von Fuchß, von Löffelholz, von Münster, von Redwiz, die Schenke von Staufenberg, die Freiherren von Schlammersdorf, von Seckendorf, von Sirgenstein, von Wöllwart u. a. m. Alle diese Vasallen empfangen ihre Lehen von dem ältesten regierenden Herrn des hohen Hauses Oettingen.

Eben so empfängt aber auch der älteste Herr des hohen Hauses Oettingen die Grafschaft Oettingen samt ihren Regalien von dem Kaiser gleichsfalls zu Lehen.

Die hohen Regierungsrechte oder Regalien hingegen werden nicht alle von dem Senior administrirt, sondern nur hauptsächlich Zoll

und Geleit, Münz- und Bergwerksgerechtigkeit stehen unter gemeinschaftlicher Administration; andere Regalien aber, wie z. E. Blutbann, Judenschutz, Jagdbarkeit werden von iedem regierenden Herren in seinem Landesantheil ohnabhängig ausgeübt.

Das Recht Zölle zu errichten ist vom Kaiser Wenzel und dem Jahr 1398.

Mit dem Geleit hat Kaiser Karl IV. Ao. 1367. die Herren Grafen von Oettingen beliehen, und Kaiser Wenzel Ao. 1398. hat diese Freiheit bestättiget. Kaiser Sigismund aber hat Ao. 1419. die sehr weitläuftige Gränzen dieses Geleits bestimmt.

Das schon älter hergebrachte Münzrecht der Grafen von Oettingen hat Kaiser Wenzel Ao. 1393. bestättigt und Kaiser Maximilian Ao. 1518. auch auf das Recht goldene Münzen schlagen zu dürfen, ausgedehnt. Die Grafen von Oettingen haben auch wirklich zu ieder Zeit gemünzt. Besonders hat Fürst Aloys I. Ao. 1759. hier in der Stadt nach sehr viel Geld prägen lassen, seit welcher Zeit man aber sich dieses Rechts nicht mehr bedient hat. Endlich wenn ein beträchtlicher Fund aus Bergwerken sich ergeben sollte, so würde auch dieses Einkommen gemeinschaftlich seyn müßen.

Alle

Alle diese Lehen und Regalien läßt der Senior durch seine nachgesezte Regierung verwalten, die man deßwegen die Senioratsregierung auch den Lehenhof nennet. Sie muß aber in allen beträchtlichen Angelegenheiten die Beistimmung der beiden andern Regierungen einholen.

Die eingehende Lehengefälle, Zoll und Geleitgelder und andere gemeinschaftliche Einkünfte verwaltet der Landvogt zu Uzwing, der in aller 3. Herren Pflichten steht und allen dreyen Rechnung schuldig ist. Die Landvogtei hat aber über dem noch einen besondern Jurisdictions-sprengel. Die Theilung dieser gemeinschaftlichen Revenüen soll nach dem jüngsten Präliminar Erbvergleich von 1780. folgendermassen geschehen. Zuerst wird die Summe in sieben Zwölftheile und in 5. Zwölftheile vertheilt. In jene $\frac{7}{12}$ theilen sich die beiden Linien Spielberg und Wallerstein von wegen Oetting-Oettingen allein und zwar also, daß Spielberg hievon $\frac{1}{3}$ Wallerstein aber $\frac{2}{3}$ bekommt. In die noch übrige $\frac{5}{12}$ aber theilen sich hernach sämtliche 3. Linien und zwar so, daß Spielberg und Wallerstein jedes wieder $\frac{1}{3}$ Baldern aber auch $\frac{1}{3}$ bekommt.

Hiebei ist aber zu bemerken, daß die beiden Linien Wallerstein nnd Spielberg die in ihrem Oetting-Oettingischen Landesantheil befindliche Zölle durch eigens niedergesetzte Zollkommißariate verwalten lassen.

Die Succeßion geschieht anizt in dem hohen Haus Oettingen nach dem Recht der Erstgeburt. Da aber die Besizungen der Grafschaft wahre Stamm- und Fideikommißgüter sind, welche von dem Inhaber nur benuzt, aber nicht veräußert werden können; so kann auch ein ieweiliger Besizer zum Nachtheil eines Nächstgesippten keine Verfügung treffen. Von dieser ganzen innern Verfassung des Hauses ist die Erbvereinigung von 1522. das Hauptfundament.

## VII.

In Wallerstein und in Baldern sind eigene Regierungen. Eben so aber ist auch für die Spielbergischen Lande eine eigene Regierung zu Oettingen niedergesezt. Sie besteht aus einem Regierungspräsidenten, einem Vicedirektor und 2. adelichen und 2. gelehrten Hofräthen. Diese Regierung wacht auf die Erhaltung der Fürstlichen Landesgerechtsame, besonders gegen die angränzenden Nachbarn. Von den untern Instan-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

stanzen gehen alle Appellationen unmittelbar an die Regierung, wie denn auch die Aemter in allen wichtigen Sachen an sie zu berichten und Verhaltungsbefehle einzuholen haben. Sie verwaltet in des Fürsten Namen die kriminelle und alle andere hohe Jurisdiction, und ist der Gerichtsstand aller Hof- und Civilbedienten, oder sonst befreiten Personen. Endlich sind auch sämtliche Departement der Regierung untergeordnet, müssen ihr die abgehaltene Protokolle zur Ratifikation vorlegen, so wie überhaupts die meisten Directoren der Departements aus dem Regierungsmittel selbst genommen sind.

Neben der Regierung ist die Rentkammer das 2te Kollegium. Sie hat mit der Regierung einerlei Präsidenten, dann aber einen besondern Kammerdirektor und 2. Hofkammeräthe, wovon der eine Rentmeister ist.

Unter der Rentkammer stehen alle Beamten, in so ferne sie Rechnungsbeamte sind, insbesondere aber die Kasten und Bräuämter. Sie haben an selbige alle eingehende ordinari Steuren und andere Gefälle einzuliefern und Rechnung abzulegen. Ferner besorgt die Rentkammer die Verpachtung Herrschaftlicher Güter, ratificirt die Zehendverkäufe, Bauaccorde u. a. m. wie sie dann endlich auch die Besoldungen austheilt, auch die mehresten übrigen Zahlungen besorgt, und dem Fürsten Rechnung abzu-

legen

legen hat. Auf der Rentkammer ist wochentlich 2mal, nemlich Dienstag und Freitags, auf der Regierung aber 3mal, nemlich Montag, Mittwoch und Samstags Vormittags Seßion.

Ueber alles, was in einer solchen Seßion beschlossen wird, haben die Sekretäre auf der Kanzlei die Protokolle abzufassen, und alle Befehle und andere Schreiben zu verfertigen, auch sonstige Aufträge auf sich zu nehmen. Die Kanzlisten und Kopisten aber haben alles abzuschreiben und zu expediren. Von den Archivaren und Registratoren werden die Akten in Verwahrung genommen und in Ordnung gehalten.

Der Justizsenat ist eine eigene Regierungscommißion, der eines theils die befreiten Personen in ihren Streitsachen vernimmt und der Regierung zum Ausspruch vorlegt, andern Theils aber ist ihm in Appellations und sonstigen Proceßsachen die Gestattung der Termine, Annahme des Beweises u. dg. übertragen; wo sodann die zum Spruch reifen Akten von ihm inrotulirt und der Regierung vorgelegt werden.

Aus den Gliedern der Regierung und Rentkammer, auch sonstigen angesehenen und erfahrnen Personen, sind noch folgende Departement zusammengesezt:

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1) Das Contributionsdepartement besteht aus 1. Director, 1. Rath, 1. Caßier, 1. Gegenrechnungsführer, und 1. Actuar. Dieses Departement hat die Extrasteuergelder und sonstige landschaftliche Revenüen zu verwalten, und die bestimmten Ausgaben zu bestreiten.

2) Das Tutelardepartement besteht aus 1. Director, 2. Räthen, und 1. Actuar. Bestättigt die Vormündere und fordert ihnen Rechenschaft ab. Zugleich hat es die Oberaufsicht über alle Heiligen und milde Stiftungen.

3) Das Forstdepartement, besteht aus 1. Director, 1. Rath, 1. Forstmeister, 1. Oberjäger und 1. Actuar. Dies Departement wacht über die Forst- und Jagdgerechtsame, sorgt für Erhaltung der Wälder, straft die Frevel, und verwaltet die Forsteiliche Einkünfte. Unter selbigem stehen auch sämtliche Forst- und Jagdbedienten.

4) Das Depositendepartement besteht aus 1. Director, 1. Rath, 1. Rechnungsführer, 1. Actuar. Dieses nimmt die Heiligen- Vormundschafts- auch andere Gelder in Empfang, und leiht selbige gegen Sicherheit wieder aus.

5)

5) Das Weg- und Straßenbaudepartement besteht aus 1. Director, 1. Rath, 2. Officieren und 1. Actuar. Besorgt den Bau der Strassen und nimmt die eingelieferten Weggelder von dem Zollamt in Empfang.

6) Das Policeidepartement sorgt für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit in der Stadt und auf dem Land, bestimmt den Wirthen, Becken, Mezgern und Melbern ihren Tax, ist das oberste Zunftrichteramt in Strittigkeiten der Handwerker, und sieht auf die Aufrechthaltung der Hochzeit- Kindtauf- Leichen- und Wanderordnung. Es besteht aus 1. Director, 2. Räthen, 2. bürgerlichen Beisizern und 1. Actuar.

7) Das Burger- und Schutzaufnahmsdepartement besteht aus 1. Director, 1. Rath, 2. Beisizern und 1. Actuar. Nimmt neue Burger und Unterthanen auf und an, und verwaltet die aus Beiträgen der Neuaufgenommenen errichtete Landmilizkasse.

8) Das Landwirthschaftsdepartement besteht aus 1. Director, 3. Räthen, 2. Beisizern und 1. Actuar. Berathschlagt sich über die Verbesserung der Landwirthschaft, und führt insbesondere auch eine Aufsicht auf

die

die Haushaltung der Gemeindekassen, weshalben sie auch alle Gemeinderechnungen revidirt.

Ausser allen diesen benennten Collegien aber ist noch eine höhere Stelle und diese heißt man das Kabinet. In diesem ratificirt und unterschreibt der Fürst selbst die eingegangenen Regierungs- und Kammerprotokolle und berathschlagt sich in Beisein seines Geheimenraths und eines Conferenzraths und Kabinetssekretärs über seine eigene Haus- und Familienangelegenheiten. Aus dem Kabinette werden alle Gnaden verliehen und Aemter besetzt und aus dem Kabinette werden endlich alle diejenige Schreiben wieder beantwortet, die ebenfalls von hohen Personen unmittelbar an den Fürsten erlassen worden sind. So oft der Fürst eine solche Berathschlagung hält, so sagt man, es ist **Conferenz.**

# VIII.

# Die Oettingischen Regenten als Reichs und Kreisstände betrachtet.

Die Herren Grafen von Oettingen sind von den ältesten Zeiten her unmittelbar gewesen; das heißt, sie erkannten keinen andern Richter, als den Kaiser selbst über sich. Sie sind aber eben so auch teutsche Reichsmitstände. Reichsstände nemlich heißt man in Teutschland diejenigen Mitglieder des Reichs, welche Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistägen haben, welchem zufolge sie auf dem Reichstag erscheinen, und unter Kaiserlicher Ratification über Krieg und Frieden beschließen, allgemeine Gesetze geben und abschaffen, einen andern Mitstand in die Acht erklären oder zu Reichschargen erheben, und überhaupts auf die Erhaltung der teutschen Freiheit und Gerechtsame wachen können. Vor diesem hatten die Grafen so gut auf dem Reichstag ihre eigene Stimme zu geben, als wie der angesehenste Fürst. Weil ihnen aber die häufigen Reichstäge zu kostbar und beschwerlich waren, so erschienen die we-

nigsten mehr, und gaben nur überhaupts andern dorthin abreisenden Fürsten und Grafen ihre Vollmacht mit. Dadurch ist es geschehen, daß izt alle Grafen miteinander auf dem Reichstag nur 4. Stimmen haben, woselbst man sie in die Schwäbische, Fränkische, Westphälische und Wetterauische Grafen theilt. Die Grafen von Oettingen gehören auch auf dem Reichstag unter die Schwäbischen Grafen. Fürst Albrecht Ernst II. von Oetting-Oettingen hatte zwar große Hofnung, eine eigene Fürstliche Stimme zu erlangen, und in den Fürstenrath einzurücken. Allein er erlebte die Erfüllung seiner Hoffnung nicht, und seine Linie erlosch mit ihm.

Vor ein paar 100 Jahren war es noch gewöhnlich, daß die teutschen Kaiser zu Rom von dem Pabst selbst gekrönt wurden. Bei dieser Reise des neugewählten Kaisers nach Rom waren die Stände schuldig, ihn auf ihre eigene Kosten mit einer Mannschaft zu Fuß und zu Pferd zu begleiten. Die Anzahl dieser Mannschaft hat man in einer eigenen Matrikel bestimmt, und im Fall einer selbige nicht in Natura stellen wollte, so wurde zugleich ein Anschlag in Geld festgesezt. Der Anschlag der Grafen zu Oettingen ist 8 zu Roß und 45 zu Fuß, oder 276. fl. izt aber gewöhnlich nur 236. fl. monatlich an Geld.

Diese Krönung zu Rom ist zwar abgekommen. Indessen pflegt man doch noch dem neugewählten Kaiser beim Antritt seiner Regierung oder sonstigen ausserordentlichen Fällen mehrere Römermonate zu bewilligen. An 50 bewilligten Römermonaten trist das Gesamthaus Oettingen zur Zahlung funfzigmal 236. fl. und wegen der Fürstl. Kreißstimme 3 fl. Zuschus auf jeden Monat, mithin 11950 fl wovon das hiesige Fürstl. Haus für seinen Part 3983 fl. 20 kr. zahlen müßte.

Von den höchsten Gerichtshöfen der Reichsstände kann man allein an den Kaiser appelliren, so wie auch sie für ihre Person ebenfalls einzig und allein unter ihm stehen. Zu diesem Ende sind auch 2 höchste Kaiserliche Gerichte niedergesetzt. Eines ist der Kaiserl. Reichshofrath zu Wien, und diesen bestellt und erhält der Kaiser allein und auf seine Kostenz das andere aber ist das Kaiserl. und Reichs-Kammergericht zu Wezlar. Dies besteht gegenwärtig aus 1. Kammerrichter und 24. Assessoren. Diese Kammergerichtsassessoren aber werden von den Churfürstein und Reichskreisen selbst erwählt und von den Ständen gemeinschaftlich besoldet, und was man zu Erhaltung dieses Gerichts nach Wezlar zahlen muß, heißt man Kammerzieler. Daran werden jährlich 2. Zieler bezahlt, wovon ein Ziel beträgt für

Oet-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

| | Rthl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| Oetting-Oettingen | 62 | 19 | 7 |
| Oetting-Wallerstein | 21 | 38 | 4 |
| Oetting-Spielberg | 15 | 50 | — |
| Oetting-Baldern | 9 | 65 | — |
| Summa | 108 | 82 | 3 |

oder

162 fl. 22 kr. 3 hl.

Wenn Wir aber endlich die Grafen von Oettingen als Kreisstände betrachten, so finden Wir, daß Sie Kaiser Maximilian I. gleich bei Errichtung der Kreise zu dem Schwäbischen Kreis geschlagen, wie dann auch in der Executionsordnung von 1563 ihre Lande zu dem ersten Viertheil dieses Kreises gerechnet sind.

Fürst Albrecht Ernst II. führte schon eine Fürstliche Stimme auf dem Schwäbischen Kreistag, die nach seinem Tod bis 1767. ruhete, wo sodann die 2. Linien Spielberg und Wallerstein sich dahin verglichen, daß der ältere Regent iedesmal das Fürstliche Votum wegen Oetting-Oettingen nachführen, die beiden andern regierende Herren aber ihre Stimmen auf der Grafenbank abgeben sollten.

Bekanntlich sind die Kreise zu einer genaueren Verbindung der Stände unter sich, zur

beßern Handhabung des Landfriedens und Beförderung einer allgemeinen Polizei errichtet worden. Zu diesem Ende hat man auch mehrere Regimenter aufgerichtet, zu welchen benöthigten Falls ieder Stand sein Contingent zu stellen hat.

Der Kreisanschlag des Hauses Oettingen ist 264. Mann; nemlich 40. Mann zu Roß und 224. zu Fuß. Da man aber bei Uebernehmung der Fürstlichen Kreisesstimme Ao. 1767. annoch 6. Mann zu Fuß weiter übernommen; so hat Oettingen izt in allem 270. Mann zu stellen. An diesen nun stellt Oetting Wallerstein wegen Oetting-Oettingen und Wallerstein 137 5/6 Mann. Nemlich:

20. Mann zum Würtembergischen Dragonerregiement, als 1. Lieutenant, 1. Corporal, 18. Gemeine.

2 1/2 Mann zu den Hohenzoller Reutern, als 1. Lieutenant, 1 1/2 Gemeinen.

70. Mann zum Wolfeggs. Regiment zu Fuß.

Oettingen Spielberg stellt wegen Oetting-Oettingen und wegen Spielberg 90. Mann. Nemlich:

13 1/3 Mann zu den Hohenzoller Reutern.

76 2/3 Mann zu dem Baden-Durlachischen Regiment zu Fuß.

Oetting

Oetting Baldern aber mit Inbegriff der mittels Vergleich von 1764. übernommenen 2 2/3 Mann stellt nunmehr in allem 30 1/6. Mann. Nemlich

4 1/6 Mann zu den Hohenzoller Reutern.

26. Mann zu dem Wolfeggischen Infanterieregiment.

Endlich hat von dem Oettingſ. Anſchlag die Abtei Neresheim noch übernommen 12. Mann und liefert ſolche zum Wolfeggſ. Infanterieregiment.

Was der Stab dieſer Truppen, das Kriegscommiſſariat, Marſchweſen u. dg. für Koſten erfordert, wird jährlich auf ſämtliche Kreisſtände ausgeſchlagen, und heißt das Kreiß-Extraordinarium. Für Ao. 1786. betrug das Kreis Extraordinarium zu 17. Römermonaten und auf 3. Friſten zu Johanni, Michaelis und Weihnachten überhaupts 138680 fl. 54. kr. An dieſen muß zahlen:

| | | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|---|
| Oetting-Oettingen | Wallerſtein | 1337 | 20 | — |
| | Spielberg | 668 | 40 | — |
| Grafſchaft Baldern | . | 490 | 56 | 6 |
| Wallerſtein | . . | 708 | 51 | 7 |
| Spielberg | . . | 685 | 40 | — |
| | Summa | 3891 | 28 | 5 |

Auch zum Grafencollegio werden jährlich einige Beiträge oder simpla entrichtet, und eben so vom hiesigen Fürstlichen Haus zur Kreisinvalidenkasse ein jährlicher Beitrag geleistet.

Ausser dem Contingent thut auch bei kommenden Vorfällen die Landmiliz Dienste. Sie ist aus ingesessenen Burgern und Unterthanen errichtet, vollkommen montirt und bewehrt, und wird von Zeit zu Zeit exercirt. Sie besteht im Ganzen:

Aus 1. Hauptmann, 6. Lieutenants, 3. Fähndrichen, 28. Unterofficieren, 16. Pfeifern und Tamborn, 3. Zimmerleuten, 26. Grenadiern, und 270. Musketiern: in Summa 353. Mann.

Davon sind zu Oettingen

3. Officier, 1. Fahnen, 10. Unterofficier, 5. Pfeifer, 3. Tambor, 3. Zimmerleut, 26. Grenadier, 70. Musketier.

Zu Spielberg

1. Lieutenant, 1. Fahnen, 5. Unterofficier, 1. Tambor, 52. Gemeine.

Zu Aufkirch

1. Lieutenant, 1. Fahnen, 3. Unterofficier, 1. Tambor, 16. Gemeine.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zu Dürrwang
1. Lieutenant, 3. Unterofficier, 2. Pfeifer, 2. Tambor, 41. Gemeine.

Zu Mönchsroth
1. Lieutenant, 5. Unterofficier, 1. Pfeifer, 1. Tambor, 47. Gemeine.

Zu Hochaltingen
2. Unterofficier, 30. Gemeine.

Mögesheim und Hainsfart } 4. Gemeine.

Ueberdies hat hiesige Burgerschaft eine Dragonercompagnie von 1. Rittmeister, 2. Lieutenants, 1. Corneten, 4. Unterofficieren, 2. Trompetern und 52. Gemeinen errichtet.

## IX.

## Von den Oettingischen Nachbarn und Ingesessenen.

Wir wissen nun bereits, wer überhaupts die Oettingischen Nachbarn sind. Die Spielbergischen Lande insbesondere aber stossen an die Wal-

Wallersteinische Oberämter Wallerstein, Markt-Offingen und Alerheim, an die Fürstl. Probstei Ellwang, an das Brandenburg Ansbachische und an das Bairische.

Mit Wallerstein sind die Grenzen durch die Grundabtheilung von 1694. und durch die Abtrettung des Oetting-Oettingischen Landes-drittheils Ao. 1740. hinlänglich bestimmt.

Mit Ellwang ist 1764. eine völlige Vermarkung und Auspfälung der Grenzen beliebt worden.

Mit dem Haus Brandenburg hat es schon öfters weitläuftige Grenzstreitigkeiten gegeben, bis man sich endlich 1746. dahin gütlich verglichen, daß an allen den bis daher strittigen Orten die hohe Jurisdiction einstweilen gemeinschaftlich ausgeübt werden soll, so daß nunmehr zwischen der Oettingischen einseitigen und der mit Ansbach gemeinschaftlichen Jurisdiction vorzüglich die Werniz und die Hardstrasse die Scheidewand ist. Ferner sind zu bemerken die mit Ansbach errichtete Jagdreceße der Handwerksreceß von 1725. und der Nachsteuerreceß von 1778.

Gegen Baiern ist Stadt und Amt Wemdingen die gegenwärtige Grenze. Das Haus Oettingen macht aber noch in neuesten Zeiten

den gegründesten Anspruch auf diese Stadt, welche Graf Ulrich Ao. 1467. gegen das Verbot der Oettingischen Erbeinigung, wider seine eigene und seiner Agnaten Einwilligung, an Herzog Ludwig von Baiern zu verkaufen gezwungen wurde, nachdem erwähnter Graf vorher mit ihm in einer Fehde verwickelt war.

Das Haus Oettingen hat viele und beträchtliche Ingesessene. Auch der ingesessene Adel war vor Zeiten ausserordentlich zahlreich. Izt aber sind ihre Güter meistentheils an das Haus Oettingen gefallen. Die Adelichen Rittergutsbesitzer zu Obersmögersheim, die Schenke von Stauffenberg, die Wöllwarte, die Krailsheime wegen Steinhard rc. sind der Ritterschaft einverleibt, so wie die Herren des Hauses Oettingen wegen Hochaltingen, Schwendi, Diemantstein, Burgberg rc. es ebenfalls sind. Andere aber, wie z. E. die von Thanhaußen, die Garbe zu Grosselfingen rc. sind mittelbar.

Auf aller Ingesessenen Herrschaften und Gütern aber und bis an die Mauren der im Ries gelegenen Städte erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Oettingischen Kaiserlichen Landgerichts.

Dieses **Landgericht** haben die Herren des Hauses Oettingen in ältesten Zeiten hergebracht und mit einem adelichen Landrichter und 7. Beisizern besezt. Es wurde an mehrern Orten, als zu

Wasseralfingen, Hünerloh, Harburg, Kirchheim, Klosterzimmern, bei den Thorsäulen, und zu Weiltingen, in neuern Zeiten aber vorzüglich zu Wallerstein, zu Oettingen, auf der Goldburg und den Deininger Rädern gehalten. Es gibt auch noch neuere Landgerichtsordnungen z. E. von 1621. und die dahin gehörige Sachen sollen seyn: Steuer, Zinße, Gülten, Zehnden und Obrigkeitliche Schuldsachen, Acht- und Exekutionssachen, Klagen verzögerten Rechtens, sicheres Geleit, Widerspenstigkeit gegen das Landgericht, schwere Injurien, Gleits- und Friedensbruch nebst allen in der Halsgerichtsordnung begriffenen Verbrechen; endlich alle Erbschaftsklagen und Gemeindeangelegenheiten; alles aber nicht unter 30. fl. an Werth.

Seit dem vorigen Jahrhundert ist dieses Landgericht nicht mehr förmlich besetzt, sondern die Ausübung dessen Gerichtsbarkeit theils dem Landvogt und den Aemtern, theils den Regierungen selbst übertragen worden. Es sind vielfache Kaiserliche Bestättigungen des Oettingischen Landgerichts vorhanden. Insbesondere hat Kaiser Sigmund Ao. 1419. dessen Grenzen ausführlich bestimmt, und geht dasselbe von dem alten Gemälde bei Höchstädt zum Kesselhof gen Amerdingen zum rothen Weichstein von da zum Westergibel der Kirche zu Merkin-

lingen bis ans dürre Reisach am Eggenbühl nach Aalen das Wasser Kochen hin bis gen Mäusbronn und Eschlerbronn an die Zwergwerniz, von da bis an den Chor in Feuchtwang nach Ebersspeck und denn zurück den Geierskopf am Hesselberg bis in die Furt die Rindgaß genant, und von da wieder an die Werniz und an den Ursprung der Schwalbe und den Kaibach, an die Donau unter der Mühl, von da aber nach Rumphofen und alten Hochstädt, bis wieder an das alte Gemähld, wo es angefangen hat.

Was insbesondere die beiden Commenden zu Oettingen und Kleinerdlingen anbetrift, so sollen die Commandeure in Oettingischen Rathspflichten stehen. Mit Teutschorden wurde schon Ao. 1694. ein Receß errichtet, Es sind aber gleichwohl gegen selbigen noch izo am Kammergericht Proceße anhängig.

Eben so wurden mit der Kleinerdlinger Commende mehrere Verträge errichtet, als zu Regensburg 1576. Bopfingen 1602. und zu Nördlingen 1687. Die Commende liefert jährlich an das Fürstliche Haus Spielberg 336 fl. als einen Ersatz der Landsteuren.

In der Reichsstadt Aalen ist der Zoll noch Oettingisch. Die Reichsstadt Nördlingen schüttet eine jährliche sogenannte Reichs Kern Gült,

von

von 478. Malter, wovon die Linie Spielberg allein 280. Malter, und in Gemeinschaft mit den übrigen Linien 198. Malter zu beziehen hat.

| An Städtesteuer aber zahlt | fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|
| Nördlingen . . | 58 | 48 | 4 |
| Ulm . . | 23 | 48 | 6 |
| Schwäbischgmündt . | 79 | 24 | — |
| Bopfingen . . | 15 | 52 | 4 |
| | 177 | 53 | 6 |

## X.

Die dießeitige Fürstliche Einkünfte sind von gedoppelter Art. Nemlich sie sind theils mit den übrigen hohen Linien gemeinschaftlich oder aber privative und hierorts allein zuständig. Die gemeinschaftlichen werden mehrentheils von dem Landvogtamt verwaltet und verrechnet. Sie bestehen aber aus Zoll und Geleitsgeldern, Zehnden und andern mehr.

Unter den privativen Einkünften aber machen die Steuern die Hauptrubrik. Diese sind entweder Ordinari- oder Extrasteuern. Die Ordinaristeuer ist auf Häuser, Grund- und Feldstücke umgelegt und in der Steuerbeschreibung ordentlich bestimmt. Sie ist auch ein

Jahr

Jahr wie das andere. Hingegen die Extrasteuer wird an Michaelis jeden Jahrs erst bestimmt und ausgeschrieben. Die Ordinaristeuer wird bei der Rentkammer eingeliefert und verrechnet. Die Extrasteuer kommt in die Landschaftskasse, welche das Contributionsdepartement verwaltet und daraus vorzüglich die Römermonate, Kammerzieler, sämtliche Kreißgelder und Gesandschaftskosten, Soldaten, Sold und Lehnungen und andere allgemeine Landesanlagen mehr bestreitet.

Hiernächst aber bestehen die Herrschaftlichen Gefälle noch aus Nachsteuern, Gewerbsteuren, Viehsteuern, Umgeld, Consensgeldern, Schutzgeldern, privative Zollgeldern, Weggeldern, Holz- Forst und Jagdgefällen, Gülten, Zehnden, Hauptrecht, Fall und Bestehhandlohn, Handlohn, Grundzins, Pachten, Bräuereien, eigenen Gütern, See- und Weiherbestand, Strafgefällen, Stampfgebühren u. a. m.

Hierbei müßen denn auch die Dienste in Anschlag gebracht werden, zu welchen jeder Unterthan ungemessen verbunden ist, und welche von der Dienstinspektion alljährlich ausgeschlagen werden.

## XI.

# Geliebte Freunde,

Es ist zwar in Unsrer geheiligten Religion seit ein paar Jahrhunderten eine größtentheils äusserliche Trennung entstanden, und Gott, der in seinem Hause so viele Wohnungen hat, dem der Sang der Nachtigall wie das Morgenlied der Lerche, das Gebet des Weisen, und das Stammeln des Säuglings wohl gefällt, dieser Gott sieht sich auch in Unserm Lande auf verschiedene Weise verehrt. Zwar seid ihr derjenigen Religion, die Euch im Leben den meisten Trost, und beim Tod die sicherste Hofnung gewährt, auch eine vorzügliche Achtung und Anhänglichkeit schuldig. Allein, wenn auch andre von Euren Brüdern anders denken; so verlieren sie doch ienen Anspruch nicht, den sie auf Unsre Liebe, Freundschaft und Dultsamkeit zu machen berechtigt sind; und selbst iene Religion, der ihr den Vorzug gebt, gebietet Euch, den Landsmann, wie den Samariter, den Starken wie den Schwachen, und ieden, der die Tugend liebt, mit gleicher Zärtlichkeit als Euren Bruder zu lieben.

Vor 1558. war im ganzen Lande noch alles katholisch. Nur der alte Graf Ludwig XV. war für sich der Protestantischen Lehre zugethan, ohne

[illegible]

[illegible]

[illegible]

ohne daß er sich aber dieselbige in seinem Lande einzuführen traute, weil ihm in den vorigen Jahren die Anhänglichkeit an die Protestantischen Fürsten die Kaiserliche Ungnade, und auf einige Zeit den Verlust seiner Lande zugezogen. Durch den Augsburger Religionsfrieden bekamen iedoch die Stände wieder eine größere Freiheit und Graf Ludwig XVI. ein Sohn des ältern Grafen Ludwig XV. fieng Anno 1558. an, die Klöster Zimmern, Mönchsroth und Christgarten einzuziehen und neue Prediger aufzustellen. Dies verursachte aber im Lande große Bewegungen und Unruhen. Der Bischof von Augsburg protestirte gegen dies Verfahren. Die andern katholischen Grafen setzten sich sogar mit Gewalt dagegen, und belagerten das Kloster Zimmern; mußten sich aber wieder zurückziehen, als Graf Ludwig XVI sich an den Kreisobersten wandte, und vom Kammergericht ein Mandat erhielt.

Diese unglückliche Streitigkeiten verwandelten sich endlich in einen eben so hitzigen Successionsstritt, welchen der Herzog von Würtemberg wieder beyzulegen, und den glücklichen Frieden und Ordnung herzustellen sich viele Mühe gab; zu welchem Ende er denn auch seinen Obervogt von Göppingen, Daniel von Remchingen und seinen Rath Jakob Königspacher nach Oettingen sandte.

Noch

Noch gegenwärtig ist im Spielbergischen Landesantheil das Pflegamt Hochaltingen ganz katholisch, Aufkirch aber ganz evangelisch, Amt und Stadt Oettingen hingegen nebst Spielberg, Dürrwang und Mönchsroth untermischt, und Katholicken und Protestanten leben friedlich untereinander. Da die Bischöfliche Jurisdiction über die Protestanten suspendirt ist, so stehen alle Bischöfliche Gerechtsame dem Landesherrn selbst zu. Der Fürst vergibt daher die Pfarreien seines Landes, hat das Recht über Lehre und Wandel der Geistlichen, imgleichen auf die innerliche kirchliche Ordnung wachen zu lassen, und kann desfalls die nöthige Bestrafungen erkennen, und sonstige äußerliche Kirchenverfügungen treffen. Zum Behuf dieser Gerechtsame hat der Landesherr ein eigenes subordinirtes Collegium niedergesezt, welches das evangelische Consistorium heißt, und gegenwärtig mit Wallerstein gemeinschaftlich ist. Es besteht dasselbe aus 2. Hofräthen, aus 1. Generalsuperintendenten, 1. Wallersteins. Specialsuperintendenten und 1. gemeinschaftlichen Sekretär, nebst 2. Kanzlisten.

Was die Katholiken betrift, so erstrekt sich sowohl der Sprengel des Bischofs von Augsburg, als des Bischofs von Aichstedt in hiesige Lande. Denn alles was ienseits der Werniz liegt, gehört noch zur Aichstedter Dioceß. Die

hier

hier gewesene Jesuitermißion ist vermög des Vergleichs von 1782. in eine Stadtpfarrei verwandelt worden, wo izt ein Stadtpfarrverweser, 3. Curaten, 1. Schuldirektor und 2. Kapläne gemeinschaftlich beisammen wohnen. Diese und alle Geistlichen, wo nicht ein andrer das Patronachtrecht hergebracht hat, ernennt der Fürst und der Bischof sezt sie ein.

Neben den schon bemerkten Ordens- und Johannittercommenden gibt es im Oettingis. auch mehrere Klöster; als im Wallersteinischen das Benediktinerkloster zu Mönchsdöggingen, und das Cisterzienser Frauenkloster zu Kirchheim, sodann das gemeinschaftliche Minoritenkloster Maria Maihingen, hernach insbesondere im Spielbergischen noch 2. Frauenklöster zu Fremdingen und Hochaltingen. Sämtliche diese Klöster stehen unter Oettingischen Schuz und Landeshoheit, und müßen die von ihnen gewählte Vorsteher von Herrschaftswegen confirmirt werden. Die Benediktinerabtei zu Neresheim aber ist durch den Vertrag von 1764. ein Reichsstift geworden.

Milde Stiftungen sind in Oettingen 1. katholischer Spital und Waisenhaus, 1. Evangelisches Waisenhaus, 1. Wittwenhaus, 1. Siechhaus. Sodann ist noch in Hochaltingen ein besonderer Spital.

Auf den meisten Dörfern sind auch teutsche Schulen. In Oettingen ist ein Evangelisches lateinisches Seminarium, das mit 1. Rector, 1. Conrector, 1. Präceptor, und 1. Cantor besezt ist. In Wallerstein aber ist ein Piaristencollegium. Es war gleichfalls eine lateinische katholische Schule in Oettingen; nachdem aber die Jesuitermißion abgegangen, so hat man sie zu einer Normalschule eingerichtet, wo man izt dem künftigen Bürger gemeinnüzige Kenntnisse beibringt. Sie ist in 3. Klassen unter eben so viele Lehrer vertheilt, die unter einander abwechseln. Die oberste Aufsicht hierüber führt die Schulkommißion, welche aus 1. Direktor, 1. weltlichen Rath, und 2. geistlichen Schuldirektoren besteht, deren Sizungen auch Hr. Handelsmann Gänßler beiwohnt, welcher überdem die Schulkasse mit vieler Sorgfalt und ohnentgeldlich verwaltet. Diese Normaleinrichtung ist zu Spielberg, Hochaltingen, Fremdingen, Ehingen und Dürrwang gleichfalls eingeführt worden, und soll zur Freude aller vernünftigen Aeltern und zum Wohl aller brafen Kinder noch immer mehr erweitert und verbreitet werden. Der Fond der Schulkasse ist vorzüglich ein von der höchstseligen verstorbenen Fürstin von Oettingen, einer gebohrnen Herzogin von Holstein Wiesenburg, gestiftetes Kapital von 8000. fl. Ferner wird vermög des Vergleichs von 1782. aus den ka-

tho-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

tholischen Pfarrhaus Stiftungsgeldern jährlich 50. fl. und von dem Kloster Hochaltingen 25. fl. beigetragen. Das Kloster Fremdingen aber hat den Normalschülern statt des Geldbeitrags einen Saal eingeräumt, und beschenkt sie auf seine Kosten mit den gewöhnlichen Prämien. Sodann wird auch das Schulgeld nicht an die Lehrer, sondern in die Kasse bezahlt.

Neben den Katholischen und Evangelischen Kirchengemeinden haben auch die Juden im Oettingischen ihre Religionsübungen. Sie waren schon vor vielen Jahren in hiesigen Landen, wo der Judenschutz ein dem Landesherren allein zukommendes Hoheitsrecht ist. Es sind im Wallersteins. Judengemeinden zu Wallerstein, zu Harburg, zu Döggingen und zu Pflaunloch, im Balderlschen zu Oberndorf, und im Spielbergischen zu Oettingen, Hainsfart, Mönchsroth, Schopfloh und Kleinerdlingen.

Die Juden können in hiesigem Landesantheil Häußer und Güter besitzen, ja vermög ihres Schutzbriefes dürften sie sogar Manufakturen und Fabricken errichten. Sie stehen unter dem Stadt- und Landrabbiner zu Oettingen, von dem sie an die Regierung appelliren können. Ein Christ aber belangt einen Juden nicht bei dem Rabbiner, sondern bei Oberamt.

Erst an Michaelis 1785. haben diese Spielbergischen Judengemeinden ihren zu Ende gelaufenen Schutz wieder erneuert. Die erstern 3. Gemeinden zu Oettingen, Hainsfart und Mönchsroth haben ihren Schutz auf lebenslängliche Zeit Unsers lieben Fürsten gegen ein Consensgeld von 2400. fl. und ein jährliches Recognitionsgeld von 720. fl. die andere aber nur auf kürzere Zeit erhalten.

Ueber dieses müßen die Juden noch ihr jährliches Schutz- oder Kopfgeld von 12 — 8 — 6 — 4 — auch nur 1. fl. entrichten, und die Gewerbsteuer- und wenn sie Häuser besitzen auch die Ordinari- und Extraordinaristeuer bezahlen. Die Anzahl dieser Spielbergischen Juden erstreckt sich über 1000. Seelen, die sich in einer baaren Vermögensschatzung von 450000. fl. befinden dürften.

XII.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

---

XII.

# Verzeichniß
## aller Oettingischen insonderheit der Spielbergischen Aemter und Ortschaften.

Note: Wenn hier ein Ort bei mehrern Aemtern zugleich vorkommen sollte, so ist es ein Zeichen, daß beide Aemter dort Unterthanen, oder aber eines die hohe, das andere aber nur die niedere Jurisdiction habe.

Das Oettingische Land ist zwischen 3. regierenden Herren, nemlich zu Spielberg, Wallerstein und Baldern vertheilt. Also hier zuerst von dem Landesantheil der

## I) Spielbergischen Linie.

### 1) Stadt und Oberamt Oettingen.

Dieses Oberamt ist mit dem ehmalig hiesigen Oetting-Oettingischen Oberamt vereinigt, und sind selbigem noch überdem folgende Aemter einverleibt: als Dornstadt, Schneidheim, Hirschbronn

bronn und Windischhausen. Es ist mit 1. Oberamtmann, einem Amtspfleger, 2. Amtsverwaltern und Steuereinnehmern, nebst einem Amtssekretär und Schreibern und Praktikanten besezt. Die Amtsangehörige sind in folgenden Ortschaften begriffen:

1) Oettingen, die Residenzstadt und Siz der Fürstlichen Regierung, Kammer, und anderer Collegien. Sie hat 431. Privatgebäude, nebst 2. Schlössern, 2. Kirchen, 2. Kapellen, 1. Waisenhaus, 1. Spital, 1. Wittwenhaus, 1. Siechhaus, 1. Schranne, 1. Rathhaus, 1. Teutscheshaus, 1. Reitschule u. d. m. Die Stadt hat einen eigenen Magistrat von 24. Personen und einen eigends aufgestellten Syndikus. Es nährt sich dieselbe hauptsächlich von den Gewerben. Seit kurzer Zeit hat man auch hier eine beträchtliche Baumwollspinnerei errichtet.

Diese Stadt Oettingen ist schon sehr alt, wie dann hier schon Ao. 916. ein Reichstag und Provincialsynode gehalten worden, worauf man den unruhigen Herzog Erchanger von Schwaben zum Tod verurtheilt und ihn enthauptet, zugleich aber die sächsische Bischöffe unter schweren Bedrohungen auf das Concilium nach Mainz vorgeladen. Ao. 1525. den 24ten April eroberten die aufrührischen Bauren die Stadt und veriagten den regierenden Grafen.

Ei-

Einige Jahre nachher, nemlich den 21. März 1547. rückte Kaiser Karl V. selbst mit einer ansehnlichen Mannschaft hier ein und entsetzte den protestantischen Grafen Ludwig XV. seiner Lande. Es hat auch diese Stadt in dem dreisigjährigen Krieg schwere Brandschatzungen erdulten müßen. Die gegenwärtige Volksmenge belauft sich auf ohngefähr 4000. Menschen.

Altentrühdingen.
Ammerbach.
Ammerbacherkreut.
Auernheim.
Aumühl.
Belzheim.
Berkheim.
Berspach.
Bettendorf.
Breitenloh.
Buchhof.
Bühlingen.
Dornstatt.
Ehingen.
Eitersberg.
Ek.
Ellersbronn.
Enßlingen.
Erlbach.
Faulenmühl.
Firnheim.
Forsthof.
Frankenhofen.
Fremdingen.
Fürfällmühl.
Geilsheim.
Gerau.
Goschenhof:
Haasenmühl.
Haidt.
Hainsfart.
Haußen.
Hefenhof.
Herblingen.
Heuberg.
Himmerstall.
Hintersteinbach.
Hirschbronn ein Jagdschloß uud Weiler.
Hochstadt.
Kleinerdlingen.
Hier ist auch eine Johanniter Commende, die schon Graf Ludwig VII.

VII. zu Ende des 13. Jahrhunderts gestiftet hat.
Leberhof.
Lehmingen.
Lerchenbühl.
Lochenbach.
Lohe.
Maihingen.
Maiersbronn.
Mäuskreut.
Mögesheim.
Munningen.
Munzingen.
Niederhofen.
Nittingen.
Nordhausen.
Oberbronn.
Obererlbach.
Obermögersheim.
Oberroden.
Opfenried.
Pfaalheim.
Pfladermühl.
Riedmühl.
Rielingstetten.
Schafhausen.
Schobdach.
Schopfloh.
Oberschneidheim.
Unterschneidheim.
Schwörsheim.
Sechtenhausen.
Seehof.
Bei diesem liegt der sogenannte obere und untere Nittinger See; der untere See, welcher 157. Morgen begreift, ist auf eine der Landwirthschaft und den Fürstl. Renten vortheilhafte Weise verstaltet worden.
Segloh.
Stalhof.
Steinhard, woselbst ein altes Burgstall.
Siegenhofen.
Stettlen.
Stillnau.
Thannhausen.
Trendel.
Trochtelfingen.
Türkenheim.
Ursheim.
Uzwing.
Walxheim.
Wechingen.
Werschhofen.
Wessingen.

West-

Westheim. Worrenfeld.
Windischhausen. Ziegelmühl.
Wolfsmühl. Zipplingen.

## 2) Oberamt Spielberg.

Die Herrschaft Spielberg hat schon mehrere Veränderungen gehabt. Ao. 1282. kommt noch ein Henricus de Spielberk vor. Ao. 1294. aber haben es schon die Grafen von Trühdingen besessen. Ohne Zweifel ist Spielberg durch eine Heirath an die Grafen von Oettingen gekommen. Eine Gräfin von Oettingen brachte die Schlösser und Herrschaften Hohentrühding, Spielberg und Weiltingen ihrem Gemahl, einem bairischen Grafen von Schaumberg zu, dessen Söhne sie aber um das Jahr 1360. an das Haus Oettingen um 3500. fl. wieder verkauften.

Das Oberamt Spielberg besteht gegenwärtig aus einem Oberamtmann, 1. Amtspfleger, 1. Kasten- und Beneficienverwalter und 1. Amtsschreiber. Mit selbigem ist auch das ehmal Oetting-Oettingische Amt Sammenheim vereinigt, welches Fürst Albrecht Ernst II. Ao. 1720. an Spielberg verkaufte. Es begreift aber dieses Oberamt folgende Ortschaften:

Spielberg ein Schloß und Dorf.
Sammenheim, ein Flecken.
Gnozheim, ein Flecken.

| | |
|---|---|
| Au. | Steinacker. |
| Auernheim. | Waldt. |
| Dittenheim. | Westheim. |
| Geißloh. | Weilerau. |
| Hechlingen. | Windsfeldt. |
| Gräfensteinberg. | Zerstreute Unterthanen zu |
| Nordstetten. | Aichach. |
| Oberaspach. | Floßheim. |
| Obermögersheim. | Fünfstett. |
| Oberwurmbach. | Nußbühl. |
| Unterwurmbach. | Oberschwaningen. |
| Rangmühl. | Pflaumfeldt. |
| Röggingen. | Pföflingen. |
| Simandelsmühl. | Schobdach. |

## 3) Oberamt Mönchsroth;

ist mit einem Oberamtmann, 1. Amtspfleger, und 1. Amtsschreiber besezt.

War vor Zeiten ein Kloster und Probstei Benediktinerordens, zu dessen Stiftung ein Graf Hermann von Leiningen, vorzüglich aber Ao. 1109. ein Graf von Brackfeld vieles beigetragen, worauf es mit Hilfe des Abts von Hirschau wirklich erbaut worden ist. Ao. 1250. übertrug K. Konrad IV. die Schirm und Schutzgerechtigkeit dieses Klosters dem Grafen Ludwig von Oettingen als eine Reichspfandschaft. Diese Vogtei kam aber gleichwohl wieder

der von dem Hause Oettingen hinweg und an die Kuchenmeister von Nortenberg zu Weiltingen und Ao. 1326. an den Abt von Hirschau selbst, dessen Abt Wighard aber die Vogtei an die Grafen Ludwig und Friedrich Ao. 1347. wieder übertragen hat, welche Uebergabe K. Karl IV. Ao. 1349. bestättigte. Ao. 1525. wurde das Kloster von den aufrührischen Bauren geplündert und abgebrannt, von dem Probst Melchior Röttinger aber wieder aufgebaut, worauf es Graf Ludwig XVI. Ao. 1558. nebst andern Klöstern reformirt und aufgehoben. Fürst Albrecht Ernst hat, was das Klosteramt anbetrift, selbiges Ao. 1715. um 132600. fl. an den Herrn von Schell verkauft, von dem es aber Aloys I. im Jahr 1749. um 216000. fl. wieder zurückerkaufte. Die Amtsortschaften sind folgende:

Mönchsroth ein Fleken.
Berkheim.
Buchhausen.
Buckenweiler.
Burgstall.
Dambach.
Diederstetten.
Eck.
Enkenhof.
Garhard.
Grobhof.
Grünstatt.
Hasselbach.
Kaltenwag.
Knorrenmühl.
Bößen - Lustenau.
Oberbronn.
Unterbronn.
Oberhard.
Obermaißlingen.
Oberschneidheim.
Rein.
Rielingstetten.

Rögelsweiler.
Schönbronn.
Seegringen.
Seidelsdorf.
Strambach.
Unterrodach.
Walxheim.
Winnenden.
Wittenbach.
Wolfartsbronn.

## 4) Das Oberamt Dürrwang.

Dürrwang war eine Herrschaft, welche deren Besizer, die Freiherren von Dürwang, im Jahr 1433. an Graf Ludwig und Johann von Wallerstein um 3500. fl. verkauften. Das Ort selbst ist eine Kaiserliche Freiung. Das Amt versieht ein Oberamtmann nebst 1. Amtschreiber. Hier sind,

Dürrwang ein Marktflecken mit einem schönen Schloß.
Angerhof.
Beierberg.
Bernardswänd.
Buchmühl.
Dickersbronn.
Erlmühl.
Geltshofen.
Halspach.
Haßlach.
Hirschbach.
Illenschwang.
Kemmaten.
Labertswänd.
Langensteinbach.
Larrieden.
Lehengütingen.
Lohmühl.
Obermichelbach.
Ohrenbronn.
Rohrmühl.
Schopfloh.
Sinbronn.
Sulzach.
Weidelbach.
Wizmannsmühl.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

## 5) Das Oberamt Aufkirch.

Ao. 1280. und 1281. findet man noch Herren von Aufkirchen. Ao. 1295. erhielt es Graf Ludwig VII. vom Kaiser Adolph als eine Reichspfandschaft, welche Verpfändung mehrere folgende Kaiser bestättigt haben. Ao. 1480. verkaufte Graf Johann zu Flochberg, Aufkirch, Flochberg und Mönchsroth an die Herren Marggrafen von Brandenburg, welchen Kauf aber Kaiser Friedrich III. wieder aufgehoben, wo sodann Ao. 1493. die Einlösung dieser Orte wieder erfolgt ist. Der Ort Aufkirch komt in den ältesten Urkunden schon unter der Benennung einer Stadt vor, und muß auch wirklich noch eine bestimmte Städtesteuer entrichten. Das Amt versieht ein Oberamtmann und 1. Amtsschreiber. Die Amtsorte sind:

Aufkirch ein Marktflecken, nebst einem Schloß, der 94. Gebäude, 1. Witthumhof, 94. bürgerliche Söldenbesitzer, 26. Hausgenossen und 64. Professionisten enthält.

| | |
|---|---|
| Ammelbruch. | Irsingen. |
| Beierberg. | Kemmathen. |
| Boßacker. | Oberklingen. |
| Ehingen am Heßelberg. | Unterklingen. |
| Firnheim. | Opfenried. |
| Frankenhofen. | Reichenbach. |
| Gerolfingen. | Ruffenhofen. |
| Goschenhof. | Segloh. |
| Himmerstall. | Stalhof. |

| | |
|---|---|
| Veitsweiler. | Werschhofen. |
| Weiltingen. | Wolfsbühl. |

## 6) Das Pflegamt Hochaltingen;

eine dem Ritterkanton Kocher einverleibte Reichsherrschaft, welche Aloys der erste von den Freiherrn von Welden Ao. 1764. um 550000 fl. erkaufte. Das Amt versieht ein Pfleger und 1. Amtsschreiber. Die hohe Jurisdiction in diesem Pflegamte steht dem Oberamt Oettingen zu. Hieher gehören.

Hochaltingen, der gewöhnliche Sommeraufenthalt des regierenden Fürsten.

| | |
|---|---|
| Boßacker. | Maihingen. |
| Bühlingen. | Oberwilflingen. |
| Dirrenzimmern. | Oppersberg. |
| Enßlingen. | Rielingstetten. |
| Fremdingen. | Schopfloh. |
| Grünhof. | Segloh. |
| Herblingen. | Uzwing. |
| Haußen. | Walxheim. |

## 7) Die freie Reichsherrschaft Schwendi.

Diese Herrschaft hat Fürst Franz Albrecht von Spielberg mit seiner Gemahlin, einer Fräulein Johanna von Schwendi an sich gebracht. Sie liegt in Oberschwaben ohnfern dem Reichsstift Guttenzell uud der Reichsstadt Memmingen. Sie hat ansehnliche Jagden, Waldungen

gen und Oeconomiegüter. Diese Herrschaft ist mit dem Beding den Spielbergischen Familiengütern einverleibt worden, daß allemal der Zweitgebohrne der regierenden Linie selbige statt einer Appanage besitzen solle. Gegenwärtig hat sie der Herr Bruder Unsers regierenden Fürsten, Fürst Friedrich inne, und läßt sie durch einen Oberamtmann und Oeconomieverwalter administriren. Uebrigens ist diese Herrschaft dem Schwäbischen Ritterkanton an der Donau einverleibt. Sie besteht aber

1) aus dem Schloß und Marktflecken Schwendi.
2) dem Pfarrdorf Schafhausen.

## II. Oetting Wallersteinischer Landesantheil.

1) Oberamt Wallerstein, wo Wallerstein die Residenz des regierenden Fürsten und der Sitz sämtlicher Kollegien ist u. a. m.
2) Das Oberamt Neresheim, wo Neresheim ein Städtlein, vor dessen Mauren auf dem St. Ulrichsberg das Benediktiner Reichsstift liegt.
3) Das Oberamt Bißingen, eine ursprünglich adeliche Herrschaft, so wie imgleichen die Herrschaft Diamanstein. In Schloß und Markt Bißingen ist der nunmehrige Aufenthalt der verwittibten Frau Gräfin und gewesenen Obervormünderin von Wallerstein.

4) Das Oberamt Markt Offingen, wo Markt Offingen ein Marktflecken.

Folgende Aemter sind Oetting-Oettingisch gewesen:

5) Das Oberamt Harburg, ein sehr ansehnliches Oberamt, wo vorzüglich zu bemerken:

Harburg, eine uralte Reichsveste und Marktflecken.

Dögging en, ein Dorf und Benediktinerabtei.

Turneck, ein Herrschaftliches Jagdschloß.

Deiningen, ein großes Dorf und alte Landgerichtsmahlstadt.

6) Das Oberamt Alerheim, wo Alerheim ein Dorf und Schloß, wo 1645. zwischen den Baiern und Franzosen eine berühmte Schlacht vorgefallen, und das Alerheimer Schloß ruinirt worden.

Kloster Zimmern, ein säcularisirtes Frauenkloster und Sitz eines Oettingischen Kastners.

Holzkirch, ein Marktflecken und Hochgericht.

Grosselfingen, ein den Herren von Garbe zu Augsburg zuständiges Schloß und Dorf.

Schrattenhofen, ein Dorf, wo Fürst Albrecht Ernst sich ein Lustschloß und Thiergarten erbaut, und wo er auch gestorben ist. Hier ist auch eine Faiencefabrik.

7) Oberamt Hochhaus, wo Hochhaus ein Bergschloß und Sitz des Oberamts.

Hohenaltheim, ein Dorf und Lustschloß, der gewöhnliche Sommeraufenthalt des regierenden Fürsten.

[illegible], ein [illegible] Reichsstift [illegible] Stifts.

Hallingen, ein an das Reichsstift [illegible] gehöriges Dorf.

Lauchheim, ein Dorf und Stammhaus der [illegible] Herren der [illegible] [illegible] von Wöllwarth.

Hohenaltingen, ein Schloß und Dorf.

Utzmemmingen, wo ein dem Herrn von [illegible] gehöriges Schloß ist.

[illegible], ein [illegible] [illegible] von [illegible] gehöriges Schloß und [illegible] [illegible] Kirchheim, ein Reichsstift [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. a. m.

b) [illegible] Burgberg [illegible] [illegible]

c) Die Herrschaft Seyfriedsberg in Schwaben, [illegible] u. a. m.

## III. Oetting Wallersteiner Landesantheil.

Wallerstein, [illegible] [illegible], die [illegible] [illegible] und der [illegible] [illegible].

[illegible]

[illegible]

[illegible], welches [illegible] [illegible] ist.

[illegible]

[illegible] Schloß [illegible]

[illegible] Schloß [illegible]

[illegible] Schloß [illegible]

[illegible]

Christgarten, ein aufgehobenes Kartheuser-kloster.

Baldingen, ein an der Reichsstadt Nördlingen gelegenes Dorf.

Hirnheim, ein Dorf und Stammhaus der berühmten Herren von Hirnheim und itzigen Herren von Welden.

Oberringingen, ein Schloß und Dorf.

Utzmemmingen, wo ein dem Herrn von Janstein zugehöriges Schloß ist.

Ammerdingen, ein dem Freiherrn Schenk von Staufenberg zugehöriges Schloß und Dorf.

8) Pflegamt Kirchheim, wo Kirchheim ein mittelbares Cistercienser Frauenkloster u. a. O. m.

9) Die Reichsherrschaft Burgberg in Oberschwaben.

10) Die Herrschaft Seyfriedsberg in Burgau, wo Ziemetshausen u. a. m.

## III. Oetting Balderischer Landesantheil.

Schloß und Oberamt Baldern, der Sitz des regierenden Herren Grafen und der Senioratsregierung.

Amt Röttingen.

Markt Zöbingen.

Aufhausen, ein Dorf, woselbst eine Papiermühle befindlich ist.

Oberndorf nächst Bopfingen, ein großes Dorf.

Katzenstein ein ruinirtes Bergschloß.

---

## XIII.

## Herr! was muß ich thun, damit ich seelig werde?

So fragte iener liebenswürdige Jüngling den göttlichen Gesandten, und erhielt von ihm die Weisung, den Herrn der Welt über alles, seinen Nächsten aber, wie sich selbst zu lieben.

Sollten Wir aber nicht eben so auch fragen: Herr! was sollen Wir thun, damit Wir gesittete, aufgeklärte und glückselige Bürger werden? Denn wann dieses Leben eine Vorbereitung auf das künftige ist, warum soll die irrdische Glückseligkeit nicht schon der Anfang einer himmlischen seyn?

Geliebte Freunde! der halbe Weg zur Weisheit und zum Glück ist schon gemacht, sobald man nur weise und glücklich seyn will, und ohne Eigensinn dem Rath vernünftiger und erfahrner Menschen zu folgen sich bewegen läßt.

Diese vernünftige und erfahrne Menschen rufen Uns zu: Liebt Euren Fürsten, Euer Vaterland, Eure Regierung über alles, und Euren Nebenbürger wie Euch selbst. Glaubt es mir, durch

[illegible]

[illegible]

---

## [illegible]

### [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

durch iene entflamte, oft unbegreifliche Vorliebe zu ihrem Fürsten und ihrem Vaterland, sind schon oft die kleinsten und die ärmsten Staaten reich und blühend geworden. Diese Vaterlandsliebe macht Uns alle Lasten doppelt leicht; sie macht Uns folgsam und sie ist Uns ein Sporn, dem so geliebten Land Ehre zu machen. Sie, diese Vaterlandsliebe, macht Uns eifersüchtig gegen all das Gute, das Wir an dem Ausland bemerken und reizt Uns, dem Fremden die unbekannten Vortheile abzulernen, und sollt Uns wohl das Glück und die Ehre derer nicht vorzüglich am Herzen liegen, die mit Uns in einerlei Land und auf einerlei Boden leben.

Denn das ist das zweite Gebot, Unsern eignen und Unsers Mitbürgers Wohlstand zu verbreiten. Nicht blos ich, nicht zwei, nicht drei allein sollen durch ein bloßes Ohngefähr reich und glücklich seyn. Wir müßen an Unserm Wohlstand so viel nur immer möglich, Theil nehmen lassen, und Wir alle können durch Unsere Tugend, Unsere Geschicklichkeit, Unsern Eifer und durch Ablegung alter Vorurtheile einen Wohlstand in Unsern Häusern und Gewerben erzwingen, den Uns vielleicht Unsre Geburt und Unser Zeitalter zu versagen Willens gewesen wäre.

Wollen Wir also, ihr iungen Bürger, dieienigen Produkte dem Nachbar nicht mehr roh überlassen, die Wir, oder Unsere bedürftigere Nebenbürger selbst bearbeiten können. Wollen Wir durch Wanderungen in fremde Länder

Un-

Unsern Sitten die Geschmeidigkeit verschaffen, die den Ausländer empfiehlt, und wollen Wir die Blüthe fremder Gewerbe in Unsre Länder verpflanzen.

Und Du! ehrlicher Landmann, Du hast Dich nun wohl selbst überzeugt, daß auch in Deinem Feldbau manche neue Einrichtung der alten vorzuziehen sey. Der glückliche Fortgang Deines Futterbaus hat Dich gelehrt, daß auch andere Dir was nüzliches zu rathen im Stande sind. Fahre fort durch die angefangene Verbesserung Deiner Viehzucht Dir und Deinem Lande eine neue Quelle des Reichthums zu eröfnen.

Endlich laßt Uns alle mit Dank die neuverbesserten Schulen benutzen, wo Wir Unsern Verstand und Herz auszubilden Gelegenheit haben. Laßt Uns, Katholiken und Protestanten, ruhig untereinander leben, und laßt Uns einen Fürsten und seine Regierung lieben, der durch seine Sparsamkeit Unsre Lasten zu erleichtern, durch seine Menschenliebe Unsern Eifer aufzuwecken, und durch seine Weisheit Unsern Handel und Gewerbe zu befördern sucht, wo ihr anders Euch gelenksam finden laßt.

Diese väterliche Ermunterungen und Rathschläge ertheilen Euch iene weise und erfahrne Männer und mit gerührtem Herzen schließen sie:

Wollte Gott! es würde über Unsern Gräbern eine Nachwelt von lauter tugendsamen Menschen und glückseligen Unterthanen leben.

EIGENTHUM ... BURG

7

Beiträge

1786

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lang, Karl Heinrich von,

Beiträge zur Kenntniß der natürlichen und politischen Verfassung des Oettingischen Vaterlands zum Unterricht u. Vergnügen d. Jugend

Oettingen 1786

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 694
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11247180-5
VD18 11767693-003